



sozial
MINISTERIUM

Arbeit

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

Im Jahr 2014

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ■ **Druck:** Sozialministerium ■ **Titelbild:** © www.kreuziger.eu ■ **Fotos:** Sozialministerium

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2014



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits bei der Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 liegt auch der Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020 (ÖAS) eine gemeinsame Resolution, ein kooperatives Bekenntnis der Spitzen aller wichtigen Organisationen im ArbeitnehmerInnenschutz zugrunde.

Vier Bundesminister/innen, die Präsidenten der Sozialpartnerorganisationen und anderer Interessenvertretungen sowie führende Repräsentanten der Sozialversicherungsträger unterstützen mit ihrer Unterschrift die gemeinsamen Ziele der Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie und fördern sie durch die Mitarbeit ihrer Organisationen in österreichweiten und regionalen Arbeitsgruppen und Projekten. Die Reduktion von Arbeitsunfällen, aber auch die Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen aufgrund von physischen oder psychischen Belastungen, durch Arbeitsstoffe oder im Alter sind nur einige der Schwerpunkte für die nächsten Jahre. Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsinspektion werden in der Resolution als wichtige Maßnahmen der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie genannt.

Störungen an Maschinen und anderen Geräten und außergewöhnliche Situationen im betrieblichen Ablauf sind oftmals Auslöser für Arbeitsunfälle. So ereigneten sich fast zwei Drittel der schweren Arbeitsunfälle mit Maschinen bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Dazu kommt, dass diese Unfälle oftmals mit schweren Verletzungen einhergehen und in den Betrieben selten evaluiert werden. Bei einer Schwerpunktaktion der Wiener Arbeitsinspektorate wurden 115 Unternehmen kontrolliert, die diese Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten für andere oder im eigenen Betrieb durchführen. Bei mehr als der Hälfte wurden Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt. Die Mängel betrafen vor Allem den Umgang mit Arbeitsstoffen, Arbeiten bei Kälte oder Hitze sowie von besonders körperlichen Belastungen wie zum Beispiel Zwangshaltungen oder das Heben und Tragen von Lasten, aber auch die Evaluierung psychischer Belastungen und die Berücksichtigung von Gender und Diversity. Bei Nachkontrollen in den Betrieben wurde festgestellt, dass von den ursprünglich festgestellten Mängeln 94 % behoben waren. Dies ist klarer Beweis für die Wirksamkeit von Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Instandhaltung war 2014 nicht das einzige Thema: auch im Bergbau und bei der Mobilen Pflege konnten im Berichtsjahr die Kontrollphasen dieser wirkungsorientierten Schwerpunktaktionen erfolgreich abgeschlossen werden.

Statistische Daten zeigen, dass Jugendliche ein erhöhtes Unfallrisiko haben und die häufigsten Unfallfolgen Handverletzungen sind. Dies bestätigt auch eine interne Auswertung: beinahe 50 % der Unfallmeldungen bei Jugendlichen waren Hand- oder Armverletzungen. Die Arbeitsinspektion führt daher im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2014/2015 einen Kontrollschwerpunkt zum Thema durch. Dieser steht auch in Zusammenhang mit der Kampagne der AUVA zur Vermeidung von Handverletzungen.

Auch wenn es statistisch nicht möglich ist, aufgrund der Zahlen bereits von einem Trend zu sprechen, erlauben Sie mir dennoch zum Abschluss eine sehr erfreuliche Mitteilung zu machen: 2014 hat sich die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 98 im Jahr 2013 auf 65 reduziert. Ein Unterschied von 33 Menschenleben!

In diesem Sinne wünsche ich uns allen, die wir uns für eine sichere und gesunde Arbeit engagieren, für unsere gemeinsame Strategie viel Erfolg!



Wien, im Juni 2015

Rudolf Hundstorfer
Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz



Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) ist ein Ausschuss der Leitungen der Arbeitsinspektorate der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Oberstes Ziel des Ausschusses ist es, gemeinsame Prinzipien auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu entwickeln. In diesem Zusammenhang werden in regelmäßigen Abständen Audits in den Arbeitsinspektionen der Mitgliedsstaaten durchgeführt, zuletzt Ende 2013 auch in Österreich.

Der 2014 vorgelegte Evaluationsbericht des international besetzten Expertenteams stellt der Arbeitsinspektion insgesamt ein sehr gutes Zeugnis aus. Als „good practice“ Beispiele werden sowohl die Nationale Arbeitsschutzstrategie und unsere Jahresarbeitspläne als auch die umfassende Kooperation mit anderen Organisationen z.B. den Sozialpartnern zum Schutz der Arbeitnehmer/innen ausdrücklich hervorgehoben.

Ausführlich werden im Bericht auch die Kompetenz, die Unabhängigkeit und die hohe Motivation der Arbeitsinspektor/innen behandelt. Die Auswahl, die Ausbildung und die laufende Weiterbildung der Mitarbeiter/innen sowie die dichte interne Kommunikation und interne Richtlinien sichern die Qualität und das gemeinsame Verständnis unserer Arbeit.

Im Berichtsjahr 2014 wurde in der gesamten Arbeitsinspektion als Beitrag zur Verwaltungsreform ein groß angelegtes Projekt zur Aufgabenkritik durchgeführt. Ziel war es interne Abläufe zu vereinfachen, weniger wichtige Aufgaben kritisch zu hinterfragen und damit Raum zu schaffen, um die unverzichtbaren Kernaufgaben im Arbeitnehmer/innenschutz effizienter, aber weiterhin in gleich hoher Qualität erbringen zu können.

Über 200 Vorschläge aus der österreichweiten Praxis der Arbeitsinspektorate wurden eingebracht, diskutiert und in einem Umsetzungskonzept in 26 Schwerpunkten zusammengefasst. Die Hälfte der Punkte konnte bereits ganz oder zum Großteil umgesetzt werden, die anderen werden konsequent weiter bearbeitet.

Wir können stolz sein auf unsere Organisation!

A handwritten signature in blue ink, reading "Anna Ritzberger-Moser". The signature is written in a cursive, flowing style.

Wien, im Juni 2015

Sektionschefin Dr.ⁱⁿ Anna Ritzberger-Moser
Zentral-Arbeitsinspektorin

Inhalt

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 Kurzfassung	1
1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2010 bis 2014	2
2. ALLGEMEINER BERICHT	5
2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	5
2.2 Neuerungen auf EU-Ebene	6
2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene	7
2.4 Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion	9
2.5 Arbeitsschutzstrategie	10
2.6 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	11
2.6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz	12
2.6.2 Arbeitsunfälle	12
2.6.3 Berufskrankheiten	15
2.6.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	17
2.6.5 Verwendungsschutz	19
3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	21
3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten	21
Tätigkeiten insgesamt	21
Besuche	21
Besichtigungen	21
Kontrolle besonderer Aspekte	22
Kontrollen von Lenker/innen	22
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	22
Beratungs- und Beurteilungstätigkeit	23
Sonstige Tätigkeiten	23
Messtätigkeit	23
3.2 Schriftliche Tätigkeiten	24
Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	24
Strafanzeigen	24
Anzeigen gemäss § 78 StPO	24
Anträge auf behördliche Verschreibungen	24
Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof	24
Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	25
Bescheide	25
3.3 Rufbereitschaft	25
4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG	26
4.1 Allgemeines	26

4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes	26
4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion	27
4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz	27
4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst	28
4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst	29
4.7 Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel	30
4.8 Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen für noch offene Mängel	30
5. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS	32
5.1 Organisationsreform Arbeitnehmer/innenschutz	32
5.2 Aufgabenschwerpunkte	32
5.3 Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes	32
5.4 Informationen	33
ANHANG	35
A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN	36
A.2 TABELLENTEIL	38
A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	38
Allgemeine Erläuterungen	38
Erläuterungen zu den Tätigkeiten	38
Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	39
Erläuterungen zu den Übertretungen Technik und Arbeitshygiene	39
Erläuterungen zu den Übertretungen Verwendungsschutz	41
A.2.2 Tabellen	43
Tabelle 1 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2010 bis 2014	45
Tabelle 2 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern 2014	46
Tabelle 3 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen 2014	48
Tabelle 4 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2014	50
Tabelle 5 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen 2014	52
Tabelle 6 - Kontrollen von Lenker/innen 2014	55
Tabelle 7 - Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) nach Wirtschaftsabschnitten und Verletzungsursachen im Jahr 2014	56
Tabelle 8 - Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2014	58
Tabelle 9 - AI-Ärztliche Beurteilungen von Untersuchungsergebnissen nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2014	60
Tabelle 10 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits- hygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen 2014	62
Tabelle 11 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits- hygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Bundesländern 2014	64
Tabelle 12 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen 2014	66

Tabelle 13 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern 2014	68
Tabelle 14 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes in Bundesdienststellen 2014	70
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	72
A.3.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate	72
A.3.2 Organisation der Arbeitsinspektion	73
A.3.2.1 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	73
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	75

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 Kurzfassung

Im Berichtsjahr wurden 48.244 Arbeitsstätten und zusätzlich Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von insgesamt 12.985 Unternehmen von den Arbeitsinspektoren und-inspektorinnen besucht. Dabei wurden 66.927 **Besichtigungen** (Überprüfungen) durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, erfolgten. Zusätzlich zu diesen Besichtigungen kontrollierten die Arbeitsinspektor/innen 402.832 Arbeitstage von Lenker/innen und nahmen an 16.128 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 18.924 **Beratungen** vor Ort in den Betrieben und 10.236 Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 63.442 arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 24.354 sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 25.694 oder 41,9 % aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen (ohne Kontrollen von Lenker/innen), die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen tätig waren, wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 102.371 Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen) betrafen 90.227 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und 12.144 den Verwendungsschutz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenker/innen 9.875 Übertretungen festgestellt. Insgesamt wurden 2.058 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz: 1.155; Verwendungsschutz: 903).

Im **Bundesdienst** wurden im Berichtsjahr 342 Dienststellen besichtigt, 133 Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen sowie 272 sonstige Tätigkeiten (insbesondere Behördenbesprechungen und Projektvorbesprechungen) durchgeführt. Die Arbeitsinspektion nahm an 11 behördlichen Verhandlungen (insbesondere Bauverhandlungen) teil.

Auf dem Gebiet des **Verkehrswesens** wurden im Berichtsjahr 468 Arbeitsstätten mit insgesamt 27.513 Arbeitnehmer/innen besucht. In Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen wurden 1.073 Besichtigungen und 580 Beratungen durchgeführt, weiters erfolgten 279 Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) von 90.419 um 1,0 % auf 89.502. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank erfreulicherweise von 98 um 33,7 % auf 65. Die Zahl der **meldepflichtigen** Unfälle betrug im Berichtsjahr 53.939 (53.965). Die Zahl der anerkannten **Berufserkrankungen** sank von 1.274 leicht auf 1.175, davon 99 (90) mit tödlichem Ausgang.

Der **Personalstand** (einschließlich teilzeitbeschäftigter und karenzierter Mitarbeiter/innen) in den Arbeitsinspektoraten umfasste zum Stichtag 31.12.2014 **307 Arbeitsinspektor/innen** sowie 107 Verwaltungsfachkräfte (inklusive 1 Kraftfahrzeuglenker). Auf dem Gebiet des Verkehrswesens waren weiters 22 Arbeitsinspektor/innen des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat tätig.

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 2014 insgesamt 31,46 Mio. €. Der Großteil davon, nämlich 27,26 Mio. €, entfielen auf den Personalaufwand inkl. Reisekosten. Der Rest in Höhe von 4,20 Mio. € wurde für den betrieblichen Sachaufwand und für gesetzliche Verpflichtungen benötigt. Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren und Refundierungen der A1 Telekom Austria AG für die der Arbeitsinspektion dienstzugeordneten Beamten) betrugen im Berichtsjahr 1,53 Mio. €.

1.2 Wichtige Kenndaten der Arbeitsinspektion im Überblick 2010 bis 2014 *)

Betriebskenndaten	2010	2011	2012	2013	2014
Vorgemerkte Arbeitsstätten	239.028	240.950	243.197	244.424	252.379
Vorgemerkte Arbeitnehmer/innen	2.820.137	2.865.298	2.923.827	2.966.621	3.129.684
Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	18.864	20.213	22.979	24.398	25.694
Arbeitsstätten	14.005	14.910	17.388	18.840	19.603
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	4.859	5.303	5.591	5.558	6.091
Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	67.832	74.333	94.872	106.186	102.371
Technik und Arbeitshygiene	61.111	63.168	83.739	94.060	90.227
Verwendungsschutz	6.721	11.165	11.133	12.126	12.144
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle - AUVA und VAEB ¹⁾	92.954	92.311	93.152	90.419	89.502
davon tödlich ¹⁾	84	73	100	98	65
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger - AUVA und VAEB ¹⁾	1.446	1.247	1.189	1.274	1.175
davon tödlich ¹⁾	46	90	91	90	99
Den Arbeitsinspektoraten gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten	1.468	1.936	2.103	2.067	1.429

¹⁾ Davon im Berichtsjahr 2014 insgesamt 290 Arbeitsunfälle, die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten. Direkte Vergleiche mit Vorjahren nicht möglich, da ab 2012 auch VAEB-Daten berücksichtigt werden.

Quelle: AUVA

Übertretungen Technik und Arbeitshygiene	2010	2011	2012	2013	2014
Übertretungen gesamt	61.111	63.168	83.739	94.060	90.227
Allgemeine Bestimmungen	11.553	12.851	19.236	21.180	24.200
Arbeitsstätten und Baustellen	18.421	17.952	21.806	24.977	25.689
Arbeitsmittel	10.112	10.735	12.730	14.156	13.521
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.749	4.633	5.810	7.099	6.967
Gefährliche Arbeitsstoffe	2.688	2.731	5.944	6.828	4.305
Gesundheitsüberwachung	473	515	815	829	656
Arbeitsvorgänge und -plätze	5.795	6.444	8.746	8.875	7.493
Präventivdienste	5.313	5.161	6.115	7.310	7.396

*) Seit dem Jahr 2014 sind die Tätigkeiten und Betriebskenndaten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den Übersichtsstatistiken inkludiert, sofern nichts anderes angegeben.

Übertretungen Verwendungsschutz	2010	2011	2012	2013	2014
Übertretungen gesamt	6.721	11.165	11.133	12.126	12.144
Aushang- und Auflagepflichten ¹⁾		175	146	265	275
Kinderarbeit	2	4	4	3	1
Beschäftigung von Jugendlichen	1.207	1.461	1.636	1.990	2.000
Mutterschutz	1.864	2.387	3.086	3.165	3.612
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	3.413	6.722	5.923	6.262	5.856
Krankenanstalten-Arbeitszeit	53	125	71	99	87
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	150	266	239	307	276
Bäckereiarbeit	29	21	18	21	35
Heimarbeit	3	4	10	14	2

¹⁾ Übertretungen von Aushang- und Auflagepflichten waren bisher in den Beanstandungszahlen der einzelnen Vorschriften subsumiert und werden ab dem Jahr 2011 zur besseren Übersichtlichkeit gesondert dargestellt

Besuchte Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	59.764	58.684	57.971	60.122	61.229
Arbeitsstätten	47.729	46.460	46.213	47.975	48.244
Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	12.035	12.224	11.758	12.147	12.985

Tätigkeit der Arbeitsinspektor/innen	2010	2011	2012	2013	2014
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	58.907	57.699	60.268	63.201	66.927
in Arbeitsstätten	43.751	42.268	45.926	48.310	51.185
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	15.156	15.431	14.342	14.891	15.742
Kontrolle besonderer Aspekte					
Psychische Belastung ¹⁾			3.040	3.970	4.945
Arbeitsorganisationsanalyse			2.825	3.441	3.799
Sicherheit/Ergonomie ¹⁾					
Arbeitsstätten	16.904	15.364	30.979	21.227	24.612
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	6.830	6.557	20.795	11.367	12.708
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.399	4.235	8.400	5.606	5.903
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	9.107	9.495	17.906	11.251	13.418
Bauarbeitenkoordination	3.976	3.876	4.512	4.204	4.001
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.558	2.684	3.781	3.108	3.793
Mutterschutz	6.852	7.155	7.842	7.537	7.883
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	7.907	12.148	22.704	12.033	12.008
Heimarbeit	63	37	57	41	27
Arbeitsunfälle	3.423	4.427	5.303	5.039	5.196
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten ¹⁾			2.624	3.312	4.024
Berufskrankheiten	146	137	217	154	126
Gesundheitsüberwachung	761	1.033	2.109	1.726	1.657
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.701	3.325	14.787	5.560	6.039
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	8.048	7.779	19.638	9.118	9.612
an Sonn- und Feiertagen	200	499	384	400	517
bei Nacht	1.198	1.118	952	941	1.182

¹⁾ Diese Aspekte werden erstmalig im Jahr 2012 gesondert ausgewiesen.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Tätigkeit der Arbeitsinspektor/innen	2010	2011	2012	2013	2014
Kontrollen von Lenker/innen	2.047	1.948	2.154	2.275	2.176
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	17.142	18.137	17.379	16.400	16.128
Beratungstätigkeit	31.638	31.347	30.118	29.133	29.160
Beratungen vor Ort	21.235	20.543	19.717	18.662	18.924
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.403	10.804	10.401	10.471	10.236
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen ¹⁾			85.307	86.507	68.195
Sonstige Tätigkeiten	24.849	24.584	28.933	27.593	24.354
davon: Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	14.514	14.984	15.752	15.055	14.054

¹⁾ Infolge geänderter Zählweise kein Vergleich mit den Jahren vor 2012 möglich.

Kontrollen von Lenker/innen	2010	2011	2012	2013	2014
überprüfte Arbeitstage	436.493	465.876	393.923	372.659	402.832
Personenverkehr	17.213	17.022	20.944	22.507	17.564
Güterverkehr	359.283	369.005	366.833	343.639	382.798
Sonstige Fahrzeuge	59.997	79.849	6.146	6.513	2.470
Übertretungen gesamt	11.836	9.158	8.842	9.205	9.875
Personenverkehr	601	543	844	645	530
Güterverkehr	9.819	7.607	7.827	8.349	9.169
Sonstige Fahrzeuge	1.416	1.008	171	211	176

Folgemaßnahmen	2010	2011	2012	2013	2014
Schriftliche Aufforderungen	20.504	21.098	23.164	26.219	27.519
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden	2.181	2.380	2.055	2.060	2.058
Technik und Arbeitshygiene	1.075	1.093	1.043	1.082	1.155
Verwendungsschutz	1.106	1.287	1.012	978	903
Beantragtes Strafausmaß in €	3.809.138	4.456.633	3.965.746	3.780.336	4.255.970
Technik und Arbeitshygiene	1.912.440	2.107.446	1.717.396	1.864.559	2.278.479
Verwendungsschutz	1.896.698	2.349.187	2.248.350	1.915.777	1.977.491
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	1.652	1.538	1.878	1.655	1.853
Technik und Arbeitshygiene	752	706	913	813	976
Verwendungsschutz	900	832	965	842	877
Verhängtes Strafausmaß in €	1.977.234	2.320.747	2.580.862	2.519.239	2.573.304
Technik und Arbeitshygiene	957.024	897.417	1.196.514	1.132.979	1.218.339
Verwendungsschutz	1.020.210	1.423.330	1.384.348	1.386.260	1.354.965
Anträge auf Vorschreibung zusätzlicher Schutzmaßnahmen	16	20	15	23	13
Sofortverfügungen bei Gefahr in Verzug	14	21	22	16	6

Personal und Budget ¹⁾	2010	2011	2012	2013	2014
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst	290	297	312	309	307
Gesamtausgaben in Mio. €	27	28	30	31	31

¹⁾ Ohne Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmer/innenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Seit 1. Juli 2012 erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auch auf die bisher der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den - den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden- Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zustän-

dige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstraßverfahren, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstraßverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstraßbehörde das Straßverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Straß verhängen will. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungs-sachen und Verwaltungsstraßsachen, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2 Neuerungen auf EU-Ebene

ANPASSUNG DES EU-RECHTS ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ AN DIE CLP-VERORDNUNG

Die neue EU-Richtlinie 2014/27/EU, mit der fünf Arbeitnehmerschutz-Richtlinien an die CLP-Verordnung, VO (EG) Nr. 1272/2008, über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst werden, trat mit 25. März 2014 in Kraft.

Umsetzungsfrist: 1. Juni 2015

Dabei handelt es sich um eine Änderung folgender Richtlinien:

- Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG (Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen sowie von Lagerräumen)
- Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG (Mutterschutzevaluierung)
- Jugendarbeitsschutzrichtlinie 94/33/EG (Beschäftigungsverbote für jugendliche Arbeitnehmer/innen)
- Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie 98/24/EG (Definition von gefährlichen Arbeitsstoffen; Umgang damit)
- Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG (Aktualisierung der Verweise)

ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE 2014 – 2020

Als Reaktion auf die Mitteilung der Europäischen Kommission aus 2014 über einen neuen strategischen Rahmen der EU im Arbeitsschutz 2014 – 2020 hat der Rat in Schlussfolgerungen vom März 2015 Prioritäten im Arbeitsschutz bis 2020 festgelegt, insbesondere:

- praktische Umsetzung des Arbeitsschutzes, insbesondere in Kleinbetrieben,
- Bekämpfung neuer Risiken (u.a. psychosoziale Gefährdungen, Prävention von arbeitsbedingten Krebserkrankungen),
- Bewältigung der Herausforderungen der alternden Erwerbsbevölkerung u.a. durch altersgerechte Arbeitsbedingungen.

Der Rat fordert die EK, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, im Rahmen der Strategie entsprechende konkrete Maßnahmen zu setzen.

EUROPÄISCHE KAMPAGNE 2014/15 „GESUNDE ARBEITSPLÄTZE – DEN STRESS MANAGEN“

Die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) organisierte und in allen Mitgliedstaaten der EU durchgeführte Kampagne hat die Bewältigung von arbeitsbedingten psychosozialen Risiken und arbeitsbedingtem Stress zum Thema.

Für Österreich ist das gewählte Thema von großer Bedeutung, da mit der Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, die am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit und der Prävention arbeitsbedingter psychischer Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, stärker betont wird. Zum Start der Kampagne in Österreich fand eine Pressekonferenz mit Bundesminister Rudolf Hundstorfer und Sektionschefin Dr.in Anna Ritzberger-Moser statt. Weiters wurden bislang im Rahmen der Kampagne österreichweit zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen durchgeführt.

2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene

Im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes sind vor allem folgende Rechtsvorschriften in Kraft getreten (Stand 1. Mai 2015):

NOVELLE ZUM ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASCHG)

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG), welches mit BGBl. I Nr. 94/2014 am 16. Dezember 2014 kundgemacht wurde, wurde auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) geändert. Zum einen erschien die subsidiäre Möglichkeit der Vorschreibung einer Brandschutzgruppe nach § 25 Abs. 5 ASchG und § 44 AStV (der ausführlich die Organisation und Aufgaben der Brandschutzgruppe sowie die Ausbildung der Mitglieder regelt) auf Grund der zur Anwendung kommenden umfangreichen landesrechtlichen Regelungen überschießend und wurde daher ersatzlos gestrichen. Zum anderen wurde die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gemäß § 88 ASchG auf mindestens einmal pro Jahr reduziert, da über die jährliche Einberufung des ASA hinaus entsprechende Kommunikations- und Informationsverpflichtungen zwischen den Akteur/innen vorgesehen sind (z.B. § 85 ASchG, § 11 Abs. 3 bis 5 ASchG, § 84 Abs. 3 ASchG). Weiters erfolgte in § 10 Abs. 10 ASchG eine Klarstellung dahingehend, dass die Funktion als Präventivfachkraft (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in) mit der Funktion als Sicherheitsvertrauensperson vereinbar ist. Die Änderungen traten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

NOVELLE ZUR ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG UND ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

Als Folge der Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch das ASRÄG 2014, BGBl. I Nr. 94/2014, wurden auch die konkreten Regelungen über die Brandschutzgruppe und die Sicherheitsvertrauenspersonen in den betroffenen Durchführungsverordnungen – Arbeitsstättenverordnung (ASTV) und Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO - angepasst.

Mit dem Entfall der gesetzlichen Grundlage der Einrichtung einer Brandschutzgruppe im ASchG, war nun auch § 44 ASTV über die Einrichtung einer Brandschutzgruppe aufzuheben.

Auch mit der Änderung über die Voraussetzungen der Bestellung zur SVP im ASchG war eine Konkretisierung in der SVP-VO notwendig. Der im § 4 neu eingefügte Abs. 2a SVP-VO stellt nun klar, dass die notwendigen fachlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert hat.

Die Änderungen wurden mit BGBl. II Nr. 324/2014 kundgemacht und traten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

ARBEITSZEIT- UND ARBEITSRUHEGESETZ (AZG UND ARG)

Ebenfalls mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG), BGBl. I Nr.94/2014, erfolgten Änderungen im AZG und im ARG, BGBl. I Nr. 91/2014. Die Novellen traten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Änderungen betrafen den Entfall von Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat (§ 11 Abs. 8 bis 10 AZG), die Ausweitung der Möglichkeit von Saldenaufzeichnungen (§ 26 Abs. 3 AZG), die Ausweitung der Möglichkeit des Entfalls der Aufzeichnung von Ruhepausen (§ 26 Abs. 5 AZG) sowie eine Erleichterung der Aufzeichnungen bei fixer Arbeitszeiteinteilung (§ 26 Abs. 5a AZG, § 25 Abs. 1 ARG). Weiters erfolgten im AZG und im ARG legislativ notwendige Anpassungen der Zitierungen an die neue Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr.

LENKER/INNEN-AUSNAHMEVERORDNUNG (L-AVO)

Die L-AVO ist mit BGBl. II Nr. 280/2014 vom 7. November 2014 kundgemacht worden. Mit der Novelle wurden die notwendigen Anpassungen an die geänderte Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vorgenommen (diese Änderungen traten mit 2. März 2015 in Kraft). Weiters wurde die bisherige befristete Ausnahme für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr neu geregelt (die Änderung trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft.)

KRANKENANSTALTEN-ARBEITSZEITGESETZ (KA-AZG)

Mit BGBl. I Nr. 76/2014 ist die Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) mit 11. November 2014 kundgemacht worden. Das KA-AZG entsprach nämlich nicht der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeit-RL). Durch die Novelle wurden die notwendigen Änderungen vorgenommen. Die Novelle trat ebenfalls mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

NOVELLEN ZUM ASCHG, KENNV UND KJBG-VO – ANPASSUNG AN DIE CLP-VERORDNUNG

Der bereits 2014 vorbereitete und in Begutachtung versandte Entwurf zur Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Kennzeichnungsverordnung (KennV) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen von Jugendlichen (KJBG-VO) soll mit 1. Juni 2015 in Kraft treten. Die Änderungen sind zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der

Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) notwendig. Erforderlich ist eine Anpassung der Terminologie betreffend gefährlicher Arbeitsstoffe in ASchG, KennV und KJBG-VO an das System der CLP-Verordnung. Weiters erfolgt eine Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw. -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen im ASchG und in der Kennzeichnungsverordnung in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung. Die ASchG-Novelle ist mit BGBl. I Nr. 60/2015 kundgemacht worden.

2.4 Schwerpunkttaktionen der Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurden folgende bundesweite Schwerpunkttaktionen durchgeführt:

SCHWERPUNKTTAKTION IM BERGBAU IN DEN JAHREN VON 2012 BIS 2014

Im Jahr 2012 wurde der Istzustand von den der Tagbauarbeitenverordnung – TAV, BGBl. II. Nr. 416/2010, unterliegenden Arbeitsstätten hinsichtlich folgender Merkmale erhoben, nämlich

- ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SiGeDok) vor Ort vorhanden ist,
- ob in dem SiGeDok Gefahrenbereiche festgelegt worden sind und
- in welchem arbeitssicherheitstechnischen Zustand sich die Arbeitsstätte befindet.

In den beiden Jahren 2012 und 2013 wurde ein Großteil (etwas mehr als 80 %) der der TAV unterliegenden Arbeitsstätten besucht und insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Punkte 1 und 2 beraten.

Im Jahr 2014 wurde der Istzustand der Arbeitsstätten (hinsichtlich der Punkte 1 bis 3) neuerlich ermittelt und eine deutliche Verbesserung der Verhältnisse festgestellt.

SCHWERPUNKTTAKTION ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IN MÖBELTISCHLEREIEIN

Im Zuge einer wirkungsorientierten österreichweiten Schwerpunkttaktion wurden im Jahr 2012 und 2013 alle ca. 2100 Möbeltischlereien mit bis zu 50 Beschäftigten begangen und umfassend beraten. Im Lauf der Jahre 2014 und 2015 wurden und werden alle bereits begangenen Betriebe, unter anderem auf Grund der Anzahl der hohen Zahl von Beanstandungen (im Schnitt 7,8) ein zweites Mal kontrolliert.

Einige besonders auffällige Ergebnisse der ersten Begehung zB in Bezug auf den Explosionsschutz, das Überprüfen und den Zustand von Absauganlagen, aber auch von handbeschickten Pressen sowie das nicht ausreichende Vorhandensein von Lärmbewertungen werden im Zuge der zweiten Begehung besonders berücksichtigt.

Um der zweiten Begehungsphase zu noch größerem Erfolg zu verhelfen, wurden im ersten Halbjahr 2014 in regionalen Vernetzungsveranstaltungen die Erfahrungen und Zwischenergebnisse an die Vertreter/innen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA-sicher, Unfallverhütungsdienst) sowie die Interessenvertretungen wie AK, ÖGB, WKÖ weitergegeben.

SCHWERPUNKTTAKTION UNFALLPRÄVENTION JUGENDLICHE – HANDVERLETZUNGEN

Statistische Daten zeigen, dass Jugendliche ein erhöhtes Unfallrisiko haben und die häufigsten Unfallfolgen Handverletzungen sind. Dies bestätigt auch eine interne Auswertung der AUVA-Meldungen über Unfälle von Jugendlichen im Jänner 2013: beinahe 50 % der Meldungen waren Hand- oder Armverletzungen.

Die Arbeitsinspektion führt daher im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2014/2015 einen Kontrollschwerpunkt zum Thema „Unfallprävention Jugendliche – Handverletzungen“ durch. Dieser Schwerpunkt ist Teil der Kampagne der AUVA zur Vermeidung von Handverletzungen.

Die Ziele sind einerseits die verstärkte Berücksichtigung des Themas in der Arbeitsinspektion, insbesondere durch die KJBG-Referent/innen (Kontrollschwerpunkt der Arbeitsinspektion in Betrieben 2014/2015) und andererseits die Bewusstseinsbildung für dieses Thema in den Betrieben und bei den Jugendlichen. Durch Analyse und entsprechende Maßnahmensetzung sollen gleichartige Arbeitsunfälle in einem Betrieb vermieden werden.

Alle von Mai bis Juli 2014 in den Arbeitsinspektoraten eingelangten meldepflichtigen Arbeitsunfälle von Jugendlichen, die eine Hand- oder Armverletzung zur Folge hatten, wurden bis Ende des Jahres anhand einer einheitlichen Checkliste erhoben. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Maßnahmen, welche nach dem Unfall gesetzt wurden, gesetzt. Die geplante Nachkontrolle Anfang 2015 soll zeigen, ob und welche Auswirkungen der Schwerpunkt nach sich gezogen hat. Der Abschluss der Schwerpunktaktion (inkl. Bericht) ist für Ende 2015 geplant.

2.5 Arbeitsschutzstrategie

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZSTRATEGIE 2013 - 2020

Die österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020 vernetzt alle nationalen und regionalen Akteur/innen, die im ArbeitnehmerInnenschutz tätig sind.

Die Kompetenzen und zur Verfügung gestellten Ressourcen aller Stakeholder werden optimal in Strategieentwicklung, Zielsetzung, Planung und Durchführung von Projekten eingebunden.

Die ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 - 2020 ist als prozess- und konsensorientierte Schirm-Strategie festgelegt.

Die vier Arbeitsgruppen, der Arbeitnehmerschutzbeirat, die Strategische Plattform, das Evaluationsteam und die durch die Arbeitsinspektorate eingerichtete regionale Vernetzung in den Bundesländern sind an die Ziele und Schwerpunkte der Gemeinsamen Resolution zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020, einer deklarierten Willenserklärung von für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Ministerien, Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern und weiteren Interessenvertretungen, gebunden.

In den Arbeitsgruppen sind die Expert/innen themenspezifisch vernetzt, über die strategische Plattform erfolgt u.a. eine branchenspezifische Vernetzung, womit insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen erreicht werden. Sowohl die themenspezifischen als auch die branchenspezifischen Ziele und Wirkungen werden vom Evaluationsteam begleitend evaluiert.

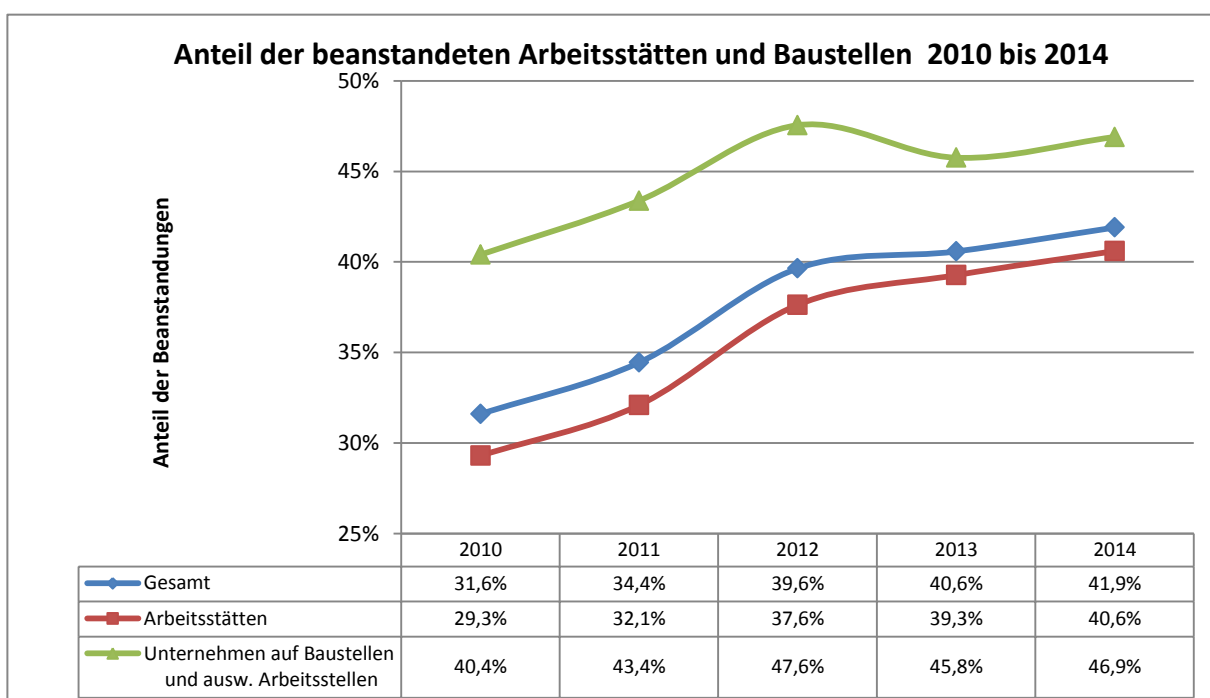
Informationen zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie, den beteiligten Institutionen und den Projekten/Publicationen sind auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht:

www.arbeitsinspektion.gv.at → Arbeitsschutz → Arbeitsschutzstrategie

2.6 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz^{1) 2)}

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **90.227**. (94.060) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sowie **12.144** (12.126) Übertretungen von Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 25.694 (24.398) oder 41,9 % (40,6 %) aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) Übertretungen festgestellt wurden. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten deutlich höher, als bei den Arbeitsstätten:



¹⁾ In Klammern hinzugefügten Werte beziehen auf das Jahr 2013.

²⁾ Bundesdienststellen sind in den Zahlenangaben betreffend Übertretungen und Tätigkeiten mit berücksichtigt.

2.6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

ALLGEMEINES

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **90.227** (94.060) Übertretungen festgestellt.

ÜBERTRETUNGEN NACH DEREN ARTEN

Die Übertretungen konzentrierten sich 2014 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Anhang A.2, Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten	2013	2014
Arbeitsstätten und Baustellen	24.977	25.689
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	21.180	24.200
Arbeitsmittel	14.156	13.521
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	8.875	7.493
Präventivdienste	7.310	7.396
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	7.099	6.967

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2014 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (11.256) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (3.563).

2.6.2 Arbeitsunfälle

ALLGEMEINES

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger, die bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder der VAEB (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) versichert sind, zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) gegenüber 2013 eine leichte Abnahme auf, was in der Folge näher erläutert wird:

2014 ereigneten sich insgesamt **89.502** (90.419) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn**, wovon 67.641 (75,6%) Männer und 21.861 (24,4 %) Frauen betroffen waren und 65 (98) tödlich verliefen. Die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) sank somit gegenüber dem Vorjahr um 917 oder 1,0 %.

Die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) sank ebenfalls um 1,5 % von 305,2 auf 300,3 wobei der Quotenrückgang bei den Männern (-2,0%) deutlicher ausfiel als bei den Frauen (-0,6 %), weil sich die Fortschritte in der Arbeitssicherheit vor allem in den männerdominierten Produktions- und Bausektoren, die höhere Risiken aufweisen, auswirken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die so genannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. betrug im Berichtsjahr 53.939 (53.965).

Arbeitsunfälle nach Geschlecht	2013			2014		
Anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Arbeitsunfälle insgesamt	102.088	74.323	27.765	100.446	73.254	27.192
davon tödlich	133	124	9	96	88	8
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	90.419	68.585	21.834	89.502	67.641	21.861
davon tödlich	98	93	5	65	65	0
Quote der Arbeitsunfälle i.e.S.²⁾	305	417	166	300	409	165
Meldepflichtige Arbeitsunfälle³⁾ im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	53.965	43.546	10.419	53.939	43.116	10.823

¹⁾ Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive der Wegunfälle) der bei ihr versicherten unselbständig Erwerbstätigen. Davon im Jahr 2014 insgesamt 290 Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten.

²⁾ Unfallrate auf 10.000 Versicherte

³⁾ Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständiger Erwerbstätiger.

Quelle: AUVA

Der Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die ständige Fortentwicklung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, den aktuellen Stand der Technik, die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die Gefährdungsbeurteilung, die so genannte Evaluierung), das ständig steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, die Präventionsarbeit der Träger der Unfallversicherung und der Interessenvertretungen sowie die Überprüfungen und die präventive Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Hinweis: In den von der AUVA und der VAEB ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten miteingefasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Aufsichtsbehörden unterliegen. In den Daten sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde, nicht enthalten.

ANERKANNTE ARBEITSUNFÄLLE NACH VERLETZUNGSURSACHEN UND NACH WIRTSCHAFTSABSCHNITTEN

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

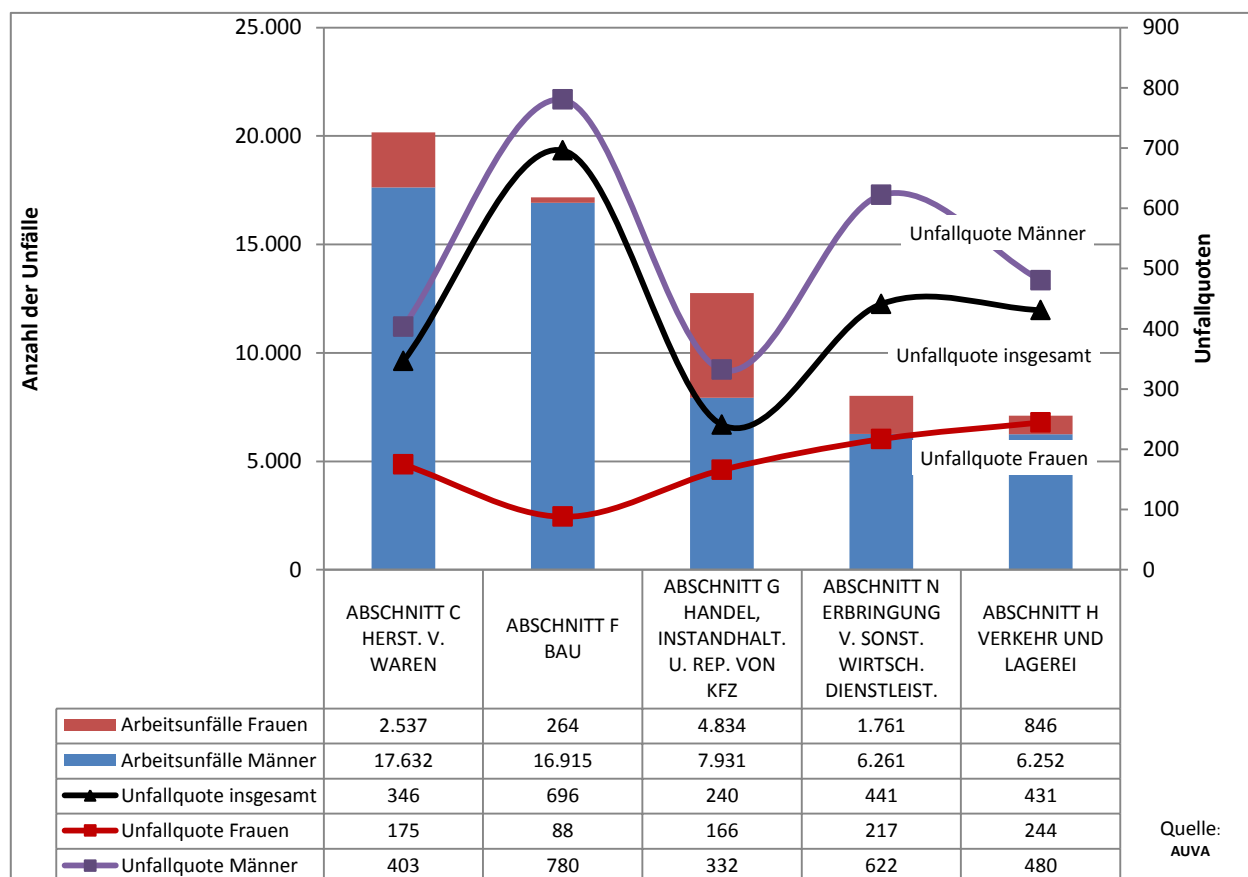
Auf die in folgender Tabelle dargestellten fünf häufigsten Verletzungsursachen entfallen 93,6 % aller Arbeitsunfälle:

Verletzungsursache	Arbeitsunfälle	
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	29.586	1
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	21.432	21
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	13.050	22
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.911	14
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.786	0
SUMME	83.765	58

jeweils *kursiv* nachgestellt davon mit tödlichem Ausgang

Quelle: AUVA

Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) unselbständig Erwerbstätiger sowie der diesbezüglichen Unfallquoten auf die fünf unfallträchtigsten Wirtschaftsabschnitte:



UNFALLERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2014 wurden **5.196** (5.303) derartige Unfallerbhebungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgten **4.024** (3.312) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.6.3 Berufskrankheiten

ALLGEMEINES

Im Jahr 2014 wurden 1.175 (2013: 1.274) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der VAEB anerkannt, bei denen 2014 insgesamt 2.980.418 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Von den 1.175 von der AUVA und der VAEB 2013 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 996 männliche (85%) und 179 weibliche Beschäftigte (15%) betroffen.

In 99 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der VAEB im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch ohne Beamtinnen und Beamte.

BERUFSKRANKHEITSERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1.429 (2.067) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, die Beschäftigte betrafen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 126 (154) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

ANERKANNTE BERUFSKRANKHEITSFÄLLE NACH BERUFSKRANKHEITSARTEN UND GESCHLECHT

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit – wie bereits seit mehr als zehn Jahren – die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Betroffen sind nach wie vor zum Großteil männliche Beschäftigte. Weiterhin an zweiter Stelle stehen die wegen Hauterkrankungen anerkannten Berufskrankheitsfälle. Auch im Jahr 2014 traten diese Erkrankungen häufiger bei weiblichen Beschäftigten auf. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass Frauen nach wie vor vermehrt in Branchen mit hautbelastenden Tätigkeiten beschäftigt sind.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Häufigkeit der Erkrankung und Geschlecht 2014			
	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	585	2	0,3
Hauterkrankungen	82	105	56,1
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	113	6	5,0
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	58	31	34,8
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	52	15	22,4
Quarzstaublungenenerkrankungen (Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose, bösartige Neubildungen der Lunge bei Silikose)	32	-	-
Infektionserkrankungen	5	14	73,7
Asbeststaublungenenerkrankungen (Asbestosen)	18	-	-
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	16	1	5,9
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke	7	2	22,2
Meniskusschäden bei Bergleuten	9	-	-
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	6	-	-
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	4	-	-
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	1	2	66,7
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	3	-	-
Erkrankungen durch Chrom o. s. Verbindungen	1	-	-
Erkrankungen durch Benzol o. s. Homologen oder Styrol	1	-	-
Erkrankungen durch d. Nitro-u.Aminoverb. d. Benzols od. seiner Homologe	1	-	-
Erkrankungen durch Kohlenmonoxid		1	100,0
Exogen-allerg. Alveolitis	1	-	-
Erkrankungen d. Nickel od. seine Verbindungen	1	-	-
Berufskrankheitsfälle insgesamt	996	179	15,2

Quelle: AUVA

Bei den drei nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannten Berufskrankheiten handelt es sich um zwei Lungenkrebserkrankungen durch Quarzstaub und um ein Nasennebenhöhlenkarzinom durch Formaldehyd. Bei zwei Arbeitnehmern, die im Tiefbau bzw. als Mineur gegenüber Quarzstaub exponiert waren und 2014 verstarben, wurde die Lungenkrebserkrankung bereits 2010 bzw. 2011 noch nach der Generalklausel anerkannt. Die Lungenkrebserkrankung durch Quarzstaub ist erst seit 2012 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen. In der aktuellen Statistik werden sie deshalb noch als Generalklauselfälle angeführt. Ein Arbeitnehmer war bei seiner Tätigkeit als Tierpräparator v.a. gegenüber Formaldehyd exponiert und erkrankte an einem Nasennebenhöhlenkarzinom, an welchem er 2014 verstarb.

2.6.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

ALLGEMEINES

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Im Berichtsjahr trat eine Novelle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Kraft. Eignungs- und Folgeuntersuchungen können nun unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wenn durch Messungen nachgewiesen wird, dass der MAK- bzw. TRK-Wert wesentlich unterschritten wird) entfallen. Bei einigen Einwirkungen bzw. Tätigkeiten wurden die regulären Zeitabstände geändert und vereinheitlicht (z.B. von drei bzw. sechs Monaten auf ein Jahr).

EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNGEN INSGESAMT UND NACH EINWIRKUNGEN BZW. TÄTIGKEITEN

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ¹⁾	2013	2014
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	65.934	48.990
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ²⁾	11.259	10.348
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.995	2.166
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.165	1.242
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	495	696
Insgesamt	80.848	63.442
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	6.442	6.073
Nicht geeignet	53	23

Quelle: Arbeitsinspektion

Nachstehende Tabelle enthält Detaildaten zu den Einwirkungen nach dem Geschlecht:

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen und Geschlecht 2014				
	insgesamt	Männer	Frauen	Anteil Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	48.990	46.823	2.167	4,4%
davon:				
Aluminium	2.070	1.976	94	4,5%
Asbest	159	158	1	0,6%
Benzol	511	496	15	2,9%
Blei	3.069	2.884	185	6,0%
Chrom-VI-Verbindungen	3.192	3.129	63	2,0%
Cobalt	991	909	82	8,3%
Isocyanate	5.073	4.877	196	3,9%
Hartmetall	247	237	10	4,0%
Mangan	1.923	1.876	47	2,4%
Nickel	4.311	4.203	108	2,5%
Quarz	3.624	3.555	69	1,9%
Schweißrauch	6.881	6.759	122	1,8%
Toluol oder Xylole	12.167	11.260	907	7,5%
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	10.348	9.814	534	5,2%
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungs-diensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	2.166	2.137	29	1,3%
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.242	1.208	34	2,7%
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	696	690	6	0,9%
Insgesamt	63.442	60.672	2.770	4,4%

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurden in 3.792 (4.008) Arbeitsstätten **63.442** (80.848) **Untersuchungen** hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt.

Somit sank die Anzahl der Untersuchungen gegenüber dem Jahr 2013 um 17.406 oder 21,5%. Das ist v.a. auf die Reduktion der Anzahl jener Untersuchungen, die wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen und gesundheitsgefährdenden Stäuben erforderlich waren (-25,7%), zurückzuführen. Am deutlichsten – nämlich um mehr als die Hälfte – gesunken ist in diesem Bereich die Anzahl der wegen der Einwirkung von Blei (-59%), Benzol (-57%) und Hartmetallstaub (-54,8%) durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der Untersuchungen wegen der Einwirkung von Toluol oder Xylole (-34,3%). Ebenfalls gesunken ist die Anzahl der Untersuchungen wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (-8%). Gestiegen ist hingegen die Anzahl der Untersuchungen wegen hautkrebsverursachender Stoffe (+40,6%), den Organismus besonders belastender Hitze (+6,6%) sowie des Tragens von schweren Atemschutzgeräten (+6,2%).

Bei 6.073 (6.442), das sind rd. 10%, der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 23 (53) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

2.6.5 Verwendungsschutz

Bestimmte Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz werden seit 1. Jänner 2011 auch personenbezogen erfasst. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz genauer abzubilden und ein schärferes Bild über die Situation der Arbeitnehmer/innen in den Betrieben zu erhalten.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt **12.144** (12.126) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt.

BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2014 in **2.000** (1.990) Fällen übertreten; davon betrafen 578 (28,9 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 313 (15,7 %) den Bereich Herstellung von Waren und 568 (28,4 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. 282 (14,1 %) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Von den Übertretungen waren insgesamt 5.100 (3.517) Jugendliche betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Jugendlicher mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Anteil war mit 1.216 (1.280) Jugendlichen im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen festzustellen.

MUTTERSCHUTZ

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2014 langten bei den Arbeitsinspektoren insgesamt **43.752** (41.327) solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 41.604 Meldungen von Arbeitgeber/innen in der Privatwirtschaft, 1.140 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.008 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2014 wurden 530 (624) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden **3.612** (3.165) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 1.207 (33,4 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 705 (19,5 %) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 391 (10,8 %) auf die Herstellung von Waren sowie 350 (9,7 %) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

ARBEITSZEIT

Im Arbeitszeitgesetz ist die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2014 wurden insgesamt 18 (18) solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Fast die Hälfte, nämlich **5.856** (6.262), das sind 48,2 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes; davon entfielen 1.879 (32,1 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.537 (26,2 %) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 626 (10,7 %) auf den Bereich Herstellung von Waren und 482 (8,2 %) auf das Bauwesen.

Von den Übertretungen waren insgesamt **48.344** (41.531) Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Teil der betroffenen Arbeitnehmer/innen, nämlich 12.960, entfiel auf den Bereich Herstellung von Waren.

ARBEITSZEIT IN KRANKENANSTALTEN

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurden im Berichtsjahr **87** (99) Übertretungen festgestellt. Von den Übertretungen waren insgesamt **5.563** (2.812) Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können.

ARBEITSRUHE

Im Jahr 2014 stellte die Arbeitsinspektion **276** (307) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenker/innen), davon 95 (34,4 %) im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 51 (18,5 %) im Bauwesen sowie 51 (18,5 %) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 38 (13,8 %) im Bereich Herstellung von Waren.

BESCHÄFTIGUNG VON LENKER/INNEN

Die Arbeitszeit für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im 4. Abschnitt des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Darüber hinaus sind auch die besonderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr und der Fahrtenbuchverordnung von der Arbeitsinspektion zu überprüfen.

Für Kraftfahrzeuge, die unter die beiden EU-Verordnungen fallen, besteht eine besondere Berichtspflicht an die Europäische Kommission über die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85. Dabei sind diese statistischen Daten in Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr aufzuschlüsseln.

Insgesamt wurden 2014 von der Arbeitsinspektion **17.564** Arbeitstage von Lenker/innen im Personenverkehr, **382.798** Arbeitstage im Güterverkehr und **2.470** Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge, in Summe also **402.832** Arbeitstage von Lenker/innen überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 3.500 (35,4 %) der insgesamt **9.875** verzeichneten Übertretungen betrafen die Lenkpausen, 1.365 (13,8 %) die tägliche Ruhezeit, 1.193 (12,1 %) die Einsatzzeit und 688 (7,0 %) die Tageslenkzeit.

HEIMARBEIT

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen betrug im Berichtsjahr **81** (94) und die der Heimarbeiter/innen **408** (430). Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt **27** (41) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt. Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von **€6.839,14** (€9.227,10) veranlasst.

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ^{*)}

3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

TÄTIGKEITEN INSGESAMT

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Besichtigungen (Überprüfungen), Kontrollen von Lenker/innen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2014 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (ohne VAI) **245.696** (244.424) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt **3.011.765** (2.966.621) Beschäftigten vorge-merkt, also um 1.272 Arbeitsstätten mehr, als im Vorjahr. Dazu kamen noch 102.594 (102.010) Arbeitsstätten, die Ende 2014 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden. Im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates waren weiters **6.683** Arbeitsstätten mit **117.919** Arbeitnehmer/innen zur Besichtigung vorge-merkt.

Für die Außendiensttätigkeiten wurden **31.536** (29.409) Außendiensttage aufgewendet. Betriebs-bezogene Tätigkeiten wurden betreffend **66.137** (65.244) Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt.

BESUCHE

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Bau-stellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden **48.244** (47.975) **Arbeitsstätten** mit 1.347.436 (1.250.434) Beschäftigten und zusätzlich Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von **12.985** (12.147) Unternehmen **besucht**. Die besuchten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

Besuchte Arbeitsstätten nach Größenklassen		
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl ¹⁾	
	2013	2014
bis 9 Arbeitnehmer/innen	31.186	30.812
10 – 49 Arbeitnehmer/innen	12.384	12.728
50 – 249 Arbeitnehmer/innen	3.542	3.786
250 und mehr Arbeitnehmer/innen	863	918
Insgesamt	47.975	48.244

¹⁾ Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen)

Quelle: Arbeitsinspektion

BESICHTIGUNGEN

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

^{*)} Die Tätigkeiten und Betriebskennndaten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat sind in Kapitel 5 –Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens - gesondert ausgewiesen.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen **66.927** (63.201) **Besichtigungen** (ohne Kontrollen von Lenker/innen) durch, und zwar 51.185 (48.310) Kontrollen in Arbeitsstätten und 15.742 (14.891) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 1.182 (941) aller Besichtigungen fanden bei Nacht statt.

KONTROLLE BESONDERER ASPEKTE

Bei diesen Besichtigungen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden 2014 vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe Anhang A.2, Tabelle 1):

Häufig überprüfte besondere Aspekte	2013	2014
Arbeitsstätten	21.227	24.612
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	11.251	13.418
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	11.367	12.708
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	12.033	12.008
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	9.118	9.612
Mutterschutz	7.537	7.883
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	5.560	6.039
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	5.606	5.903
Psychische Belastung	3.970	4.945
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten	3.312	4.024

Quelle: Arbeitsinspektion

Zusätzlich wurden **5.196** (5.039) **Arbeitsunfälle erhoben**. 126 (150) weitere Erhebungen betrafen Berufserkrankungen.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2014 hat die Arbeitsinspektion drei sicherheitstechnische Zentren sowie ein arbeitsmedizinisches Zentrum überprüft.

KONTROLLEN VON LENKER/INNEN

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen **2.176** (2.275) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt **402.832** (372.659) Arbeitstage von Lenker/innen überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.6.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN VERHANDLUNGEN

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2014 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an **16.128** (16.400) **behördlichen Verhandlungen** teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitnehmer/innenschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

BERATUNGS- UND BEURTEILUNGSTÄTIGKEIT

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmer/innenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektor/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2014 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **29.160** (29.133) **Beratungen** durch, davon 10.236 (10.471) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 18.924 (18.622) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den Arbeitsinspektionsärzt/innen wurden 63.442 (80.848) Befunde überprüft, 4.223 (5.035) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 530 (624) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt; in Summe wurden demnach 68.195 (86.507) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen durchgeführt.

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **24.354** (27.593) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 14.054 (15.055) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

MESSTÄTIGKEIT

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektor/innen mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt.

Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in seiner im Berichtsjahr geltenden Fassung.

AUFFORDERUNGEN AN ARBEITGEBER/INNEN

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **27.519** (26.219) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

STRAFANZEIGEN

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstraßbehörden insgesamt **2.058** (2.060) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt **4.255.970 €**. (3.780.336 €)

ANZEIGEN GEMÄSS § 78 STPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **255** Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

ANTRÄGE AUF BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate veranlasst, in **13** (23) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG Anträge auf bescheidmäßige Vorschreibungen von Maßnahmen zu stellen.

BESCHWERDEN GEGEN BESCHETDE DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN, REVISIONEN BEIM VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **3** (11) Fällen Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben. 2014 wurden in **16** (5) Fällen Verwaltungsgerichtshofrevisionen eingebracht, die Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften betrafen.

VERFÜGUNGEN BEI UNMITTELBAR DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **6** (16) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

BESCHEIDE

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **ein** Bescheid in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes und **95** Bescheide in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **865** (790) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **137** (92) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG

4.1 Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhestand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes¹⁾

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff „Oberste Organe“ fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2014.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während beispielsweise das Ressort „Gesundheit“ gerade 346 Mitarbeiter/innen zählt, sind dem Ressort „Unterricht, Kunst und Kultur“ 44.577 Beschäftigte zuzuordnen (31. 12. 2013), die zum Großteil als Lehrer/innen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrer/innen Dienstnehmer/innen des Bundes sind, während im Gesundheitsbereich das „operative“ Gesundheitswesen, insbesondere der Betrieb von Krankenhäusern, meist von aus der Landesverwaltung ausgegliederten Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften getragen wird.

Neben dem Bildungssektor arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (24 %) und Äußeren (17 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit rund drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten - insgesamt 6,8 % - arbeitet in den Ministerien. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (92,3 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Im Bereich der Obersten Organe sind 0,9 % der Bediensteten beschäftigt.

¹⁾ Quelle: Bundeskanzleramt Österreich, Öffentlicher Dienst: DAS PERSONAL DES BUNDES 2014 DATEN UND FAKTEN

4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der/die zuständige Dienststellenleiter/in nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/in der Zentralstelle mitgeteilt.

Die so angesprochenen Ressortleiter/innen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleiter/innen werden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt.

Tätigkeit der Arbeitsinspektion 2014	
Besichtigungen von Arbeitsstätten ^{*)}	342
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	11
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen	133
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Projektvorbesprechungen)	272

^{*)} Besichtigungen sind Routinekontrollen und Überprüfungen besonderer Aspekte des Dienstnehmer/innenschutzes.

Mängel 2014	
vorgefundene Mängel	510
Dienststellen mit noch offenen Mängeln ^{*)}	4
offene Mängel ^{*)}	8

^{*)} zum Stichtag 30.4.2015

Details zu Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellten Mängeln enthält Punkt 4.7.

4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

DIENTSGEBER

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeits-

bedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der/die Dienststellenleiter/in nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

DIENSTSTELLENLEITER/INNEN

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels **außerhalb seines Wirkungsbereiches** liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- **und** das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleiter/in) **nachweislich** von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung **verlangt** hat.

PFLICHTEN DER BEDIENSTETEN

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur den/die Dienstgeber/in Pflichten, sondern auch die Bediensteten müssen zur Einhaltung der Dienstnehmer/innenschutzbestimmungen beitragen. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Dienstnehmer/innen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber/innen.

Dienstnehmer/innen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der/die Dienstgeber/in gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Im Berichtsjahr war, wie auch schon in den vorangegangenen Jahren festzustellen, dass sich die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes kontinuierlich weiter verbessert. Zu allen beanstandeten Dienststellen wurde die Behebung der von den Arbeitsinspektoraten festgestellten Mängel von den Dienststellen bzw. Zentralstellen gemeldet.

Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2014 gelangten 2.251 (2.436) Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon bedauerlicherweise einer mit tödlichem Ausgang.

Arbeitsunfälle 2014 nach Ressorts	Unfälle ¹⁾	VBÄ ²⁾	Quote ³⁾
Sonstige Oberste Organe	-	1.113	-
Bundeskanzleramt	-	1.414	-
Bundesministerium für Inneres	1.363	31.442	433,5
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	1	1.160	8,6
Bundesministerium für Justiz	87	10.957	79,4
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	545	21.296	255,9
Bundesministerium für Finanzen	25	10.366	24,1
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	6	1.500	40,0
Bundesministerium für Gesundheit	3	343	87,5
Bundesministerium für Familien und Jugend	1	100	100,0
Bundesministerium für Bildung und Frauen	168	44.186	38,0
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	13	2.794	46,5
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2	795	25,2
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	37	2.485	148,9
Summe / Durchschnitt	2.251	129.951	173,2

¹⁾ den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Arbeitsunfälle

²⁾ Quelle: DAS PERSONAL DES BUNDES 2014 DATEN UND FAKTEN, Verteilung des Bundespersonals in den Ressorts zum Stichtag 1. 3..2014: 129.951 Vollbeschäftigtenäquivalente - VBÄ.

³⁾ Quote errechnet für 10.000 VBÄ.

Zwei Ressorts weisen eine vergleichsweise höhere Unfallquote auf: Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres. Bei beiden Ministerien ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE 2014

Im Berichtsjahr ereignete sich ein tödlicher Unfall im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport:

Im Gebiet der Wattener Lizum in Tirol verunglückte ein Hubschrauber des Bundesheers bei einer Übung mit drei Personen an Bord. Die verletzte Pilotin konnte noch selbst Hilfe mit ihrem Mobiltelefon holen. Trotz sofortiger Hilfeleistung kam für einen Soldaten jede Hilfe zu spät, er verstarb noch an der Unfallstelle.

4.7 Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, entfielen die meisten Besichtigungen durch die Arbeitsinspektion.

Besichtigungen von Arbeitsstätten – Ressorts 2014	
Sonstige Oberste Organe	5
Bundeskanzleramt	-
Bundesministerium für Inneres	151
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	-
Bundesministerium für Justiz	23
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	70
Bundesministerium für Finanzen	21
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	14
Bundesministerium für Gesundheit	1
Bundesministerium für Familien und Jugend	-
Bundesministerium für Bildung und Frauen	37
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	6
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	3
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	11
Summe	342

Die Aufschlüsselung der bei den Besichtigungen festgestellten Mängel auf die einzelnen Ressorts enthält **Tabelle 14** im Anhang.

4.8 Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen für noch offene Mängel

Bundesoberstufenrealgymnasium 6863 Egg

- Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen
- Lagerungen auf Verkehrs- und Fluchtwegen

Frist Februar 2015.

Urgenzschreiben an Dienststelle durch Arbeitsinspektorat April 2015, Rückmeldung seitens der Dienststellenleitung noch offen.

HTL 6830 Rankweil

- Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen
- Mangelhafte künstliche Beleuchtung insb. der Werkstättenräumlichkeiten
- Raumtemperatur
- Gaslagerungen

Frist Jänner 2015.

Urgenzschreiben an Dienststelle durch Arbeitsinspektorat April 2015, Rückmeldung seitens der Dienststellenleitung noch offen.

Landesgericht Feldkirch

- Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen

Frist Dezember 2014.

Rückmeldung der Dienststellenleitung mit der Bitte um Fristverlängerung bis Juli 2015.

Fliegerwerft 8740 Zeltweg

- Fehlende Absturzsicherungen auf Wartungs- und Bedienstegen

Frist Oktober 2014.

Rückmeldung der Dienststellenleitung: „Die Fertigung dieser erforderlichen Absturzsicherungen (Geländer) erfolgt durch eigene Fachkräfte der Gebäudeaufsicht Zeltweg. Mit einer Fertigstellung ist am Ende des 3. Quartals 2015 zu rechnen. Sämtliche Erledigungen können in der bereits terminierten Begehung im Herbst 2015 gemeinsam besichtigt werden.“

Dringlichkeitsreihung gem. § 92 B-BSG:

- Lagerungen auf Verkehrs- und Fluchtwegen, Bundesoberstufenrealgymnasium 6863 Egg
- Gaslagerungen, HTL 6830 Rankweil
- Fehlende Absturzsicherungen auf Wartungs- und Bedienstegen, Fliegerwerft 8740 Zeltweg

5. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

5.1 Organisationsreform Arbeitnehmer/innenschutz

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde das Verkehrs-Arbeitsinspektorat aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 1. Juli 2012 ins Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen.

Die bisher bestehenden Spezialaufgaben im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes bei den Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt, Post und Telekom) werden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat weiterbetreut. Ebenso wurden die zusätzlichen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für den Verkehrsbereich (Eisenbahn-Arbeitnehmer-Innenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenenschutzverordnung – SchiffAV, Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) als Verordnungen des Sozialministers übernommen.

5.2 Aufgabenschwerpunkte

Entsprechend den Vorgaben und Intentionen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie 2007 bis 2012 werden die Schwerpunkte bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich bereits seit 2007 neu definiert und organisiert. Dieses Konzept wurde auch im Berichtszeitraum weiterentwickelt und umfasst:

- Ergänzung und Aufbereitung der **spezifischen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen des Verkehrsbereiches**, insbesondere durch Durchführungsverordnungen für den Verkehrsbereich sowie Informationsunterlagen für Verkehrsunternehmen, Hersteller und Verkehrsbehörden zur Erleichterung der Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- **Reduzierung der Teilnahme an Genehmigungsverfahren** des Verkehrswesens, insbesondere bei der Prüfung von Projekten oder der Teilnahme an Ortsverhandlungen. Dies ist auf Grund der weitgehend erfolgten Implementierung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die Genehmigungsverfahren, beispielsweise durch die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr und die aufliegenden Schwerpunktkonzepte, ohne Reduzierung des bestehenden Sicherheitsstandards durchführbar. Die Mitwirkung an Bagatellverfahren wurde weitgehend abgebaut.
- Soweit in den Genehmigungsverfahren Ressourcen frei gemacht werden können, erfolgt eine verstärkte Wahrnehmung der Aufgabenbereiche **Schulung und Beratung, Kontrolle und Unfalluntersuchung** sowie **Sanktionierung** von schweren und wiederholten Verstößen.

5.3 Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Jahr 2014 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträger/innen bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes unterstützt werden.

In der **Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz auf Anschlussbahnen“** mit den **Bezirksverwaltungsbehörden** wird seit dem Jahr 2002 eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes auf den österreichischen Anschlussbahnen unterstützt.

Über die österreichischen Anschlussbahnen werden zwei Drittel des Gütervolumens auf der Schiene umgeschlagen und stellen diese somit das wirtschaftliche Rückgrat des österreichischen Schienengüterverkehrs dar. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Bezirksverwaltungsbehörden und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 9. April 2014 in Wien statt.

In der **Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnrecht/Seilbahnrecht“** mit den Ämtern der Landesregierungen wird seit dem Jahr 1995 eine österreichweit einheitliche Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes bei öffentlichen Eisenbahnen und Seilbahnen sichergestellt. Dies ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sowohl die Unternehmen (Eisenbahn) als auch die Hersteller (Eisenbahn, Seilbahn) österreichweit tätig sind. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Ämter der Landesregierung und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 1. April 2014 in Wien statt.

Im Jahr 2013 wurde eine **Arbeitsgruppe mit den Betriebsleiter/innen** der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzstandards zu unterstützen. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 10. April 2014 in Wien statt.

In einer Arbeitsgruppe mit den zuständigen Arbeitnehmerschutzorganisationen der Bundesrepublik Deutschland (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau, Eisenbahn-Unfallkasse – EUK, Eisenbahn-Bundesamt – EBA) wurde eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen und technischen Anforderungen für Gleisbaumaschinen erarbeitet (**Merkblatt R 19 – Gleisbaumaschinen**). Dieses Merkblatt wird seit 2014 für alle Interessierten aufgelegt.

5.4 Informationen

Für die Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das **Merkblatt R 3** (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitnehmer/innenschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 6** (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- Das **Merkblatt R 7** (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmer/innenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.

- Das **Merkblatt R 8** (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben.
- Das **Merkblatt R 9** (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge.
- Das **Merkblatt R 10** (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen.
- Das **Merkblatt R 11** (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen.
- Das **Merkblatt R 12** (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenenschutzverordnung - SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitnehmer/innenschutz (Schiffstechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 14** (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen), das in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen erstellt wurde, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 15** (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Nebenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Schmalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 16** (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2013 erstmals aufgelegt.

ANHANG

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN

(Stand 1.Mai 2015)

Arbeitsaufsicht
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995
Sicherheit und Gesundheitsschutz
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983
Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998
Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002
Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2014, BGBl. II Nr. 27/1997
Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001
Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
Nadelstichverordnung - NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, BGBl. II Nr. 356/2001
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung - Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
Tagbauarbeitenverordnung - TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006
Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014
Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte - SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
Verordnung über sicherheitstechnische Zentren - STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren - AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991
Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968
Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)
Eisenbahn-Arbeitnehmerschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999
Schifffahrt-Arbeitnehmerschutzverordnung (SchiffAV), BGBl. II Nr. 260/2009
Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe - B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit - B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002
Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
Bundes-Grenzwertverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002
Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären - B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen - B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
Verordnung optische Strahlung Bund - B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
Nadelstichverordnung Bund - B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

Verwendungsschutz

Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl. Nr. 461/1969
Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997
Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenstreifen im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 370/8 v. 31.12.1985
Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975
Lenker/innen-Ausnahmeverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
Arbeit- und Gesundheit-Gesetz - AGG, BGBl. I Nr. 111/2010
Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

A.2 TABELLENTEIL

A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten (1 bis 4), Übertretungen (10 und 11), ärztlichen Untersuchungen (9) und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten und werden nur in dem den Bundesbedienstetenschutz betreffenden Berichtsteil und in Tabelle 14 gesondert ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Tätigkeiten

TABELLEN 1 BIS 6

Besichtigungen umfassen alle Kontrolltätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei Übersichtskontrollen, Kontrollen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen, Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Übersichtskontrollen gehen in die Breite und liefern einen stichprobenartigen Überblick betreffend die Einhaltung des gesetzlichen Zustandes in der Arbeitsstätte, auf der Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle.

Bei der **Kontrolle besonderer Aspekte** handelt es sich um eine vertiefende Betrachtung von einem oder mehreren relevanten Aspekten des Arbeitnehmer/innenschutzes.

Kontrollen von Lenker/innen umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen, die betreffend die Lenker/innen personenbezogen und nicht betriebsbezogen gezählt werden) sind im Tabellenteil (6) ausgewiesen.

Die Teilnahme an **behördlichen Verhandlungen** umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS).

Die **Beratungstätigkeit** umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) auch die Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten.

Die **arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen** umfassen neben der Beurteilung von Befunden und der Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 auch die nicht vor Ort erfolgenden Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

Sonstige Tätigkeiten umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Tagungen, Fortbildungsseminare, Schulungen).

Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

TABELLE 7

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.): Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Kriterien für die Darstellung des Unfallgeschehens nach Verletzungsursachen (Kontakt mit ...):

- Es werden **alle** Hauptkategorien von Verletzungsursachen (**fett** formatierte Überschriften) ausgewiesen.
- Die Unterkategorie mit den meisten Unfällen wird dann zusätzlich angeführt, wenn sie 1.000 oder mehr Unfälle aufweist.

TABELLE 8

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel): Nicht in Anlage 1 zu § 177 ASVG genannte Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit als Berufskrankheit anerkannt werden.

Erläuterungen zu den Übertretungen Technik und Arbeitshygiene

TABELLEN 10 UND 11

Allgemeine Bestimmungen umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmer/innenschutzes gelten. Das sind vor allem Bestimmungen betreffend den 1. Abschnitt des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen zu den allgemeinen Bestimmungen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation,
- Sicherheitsvertrauenspersonen,
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- Bauarbeitenkoordination.

Arbeitsstätten sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Auswärtige Arbeitsstellen sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden, insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen zu gefährlichen Arbeitsstoffen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- Biologischen Arbeitsstoffen,
- Grenzwerten.

Gesundheitsüberwachung umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie,
- Bildschirmarbeit,
- Lärm und Vibrationen,
- Fachkenntnissen und Aufsicht,
- Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,
- Explosionsfähigen Atmosphären,
- Sprengarbeiten,
- Untertagearbeiten,
- optischer Strahlung

Präventivdienste umfassen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit), Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

Erläuterungen zu den Übertretungen Verwendungsschutz

TABELLEN 12 UND 13

Kinderarbeit: Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen zu verbotener Kinderarbeit.

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** betrifft Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Besonders ausgewiesen zur Beschäftigung von Jugendlichen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Beschäftigungsverbote und –beschränkungen,
- Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit,
- Evaluierung.

Mutterschutz umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Besonders ausgewiesen zum Mutterschutz werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Meldepflicht,
- Beschäftigungsverboten,
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit,
- Evaluierung.

Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhezeiten sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

Besonders ausgewiesen zur Arbeitszeit werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Ruhepausen, Ruhezeiten.

Krankenanstalten-Arbeitszeit umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

Arbeitsruhe umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

Bäckereiarbeit umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

Heimarbeit umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

Übertretungen gesamt: Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit sowie Verstöße gegen die Aushang- und Auflagepflichten.

A.2.2 Tabellen

Tabelle 1 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2010 bis 2014 ^{*)}

Besichtigungen, Kontrollen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten

	2010	2011	2012	2013	2014
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	58.907	57.699	60.268	63.201	66.927
in Arbeitsstätten	43.751	42.268	45.926	48.310	51.185
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	15.156	15.431	14.342	14.891	15.742
Kontrollen besonderer Aspekte					
Psychische Belastung ¹⁾			3.040	3.970	4.945
Arbeitsorganisationsanalyse			2.825	3.441	3.799
Sicherheit/Ergonomie ¹⁾					
Arbeitsstätten	16.904	15.364	30.979	21.227	24.612
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	6.830	6.557	20.795	11.367	12.708
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.399	4.235	8.400	5.606	5.903
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	9.107	9.495	17.906	11.251	13.418
Bauarbeitenkoordination	3.976	3.876	4.512	4.204	4.001
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.558	2.684	3.781	3.108	3.793
Mutterschutz	6.852	7.155	7.842	7.537	7.883
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	7.907	12.148	22.704	12.033	12.008
Heimarbeit	63	37	57	41	27
Arbeitsunfälle	3.423	4.427	5.303	5.039	5.196
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten ¹⁾			2.624	3.312	4.024
Berufskrankheiten	146	137	217	154	126
Gesundheitsüberwachung	761	1.033	2.109	1.726	1.657
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	3.701	3.325	14.787	5.560	6.039
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	8.048	7.779	19.638	9.118	9.612
an Sonn- und Feiertagen	200	499	384	400	517
bei Nacht	1.198	1.118	952	941	1.182
Kontrollen von Lenker/innen ²⁾	2.047	1.948	2.154	2.275	2.176
Teilnahme an behördl. Verhandlungen	17.142	18.137	17.379	16.400	16.128
Beratungstätigkeit	31.638	31.347	30.118	29.133	29.160
Beratungen vor Ort	21.235	20.543	19.717	18.662	18.924
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.403	10.804	10.401	10.471	10.236
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen ³⁾			85.307	86.507	68.195
Sonstige Tätigkeiten	24.849	24.584	28.933	27.593	24.354
davon					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	14.514	14.984	15.752	15.055	14.054

¹⁾ Diese Aspekte werden erst ab 2012 getrennt ausgewiesen.

²⁾ Die Kontrollergebnisse im Detail enthält Tabelle 6.

³⁾ Infolge geänderter Zählweise kein Vergleich mit den Jahren vor 2012 möglich.

^{*)} Seit dem Jahr 2014 sind die Tätigkeiten und Betriebskenndaten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den Übersichtsstatistiken inkludiert, sofern nichts anderes angegeben.

TABELLE 2

Tabelle 2 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern 2014

Besichtigungen, Kontrollen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten

	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	66.927	2.954	3.756	15.037
in Arbeitsstätten	51.185	2.395	3.081	11.138
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	15.742	559	675	3.899
Kontrollen besonderer Aspekte				
Psychische Belastung	4.945	204	105	675
Arbeitsorganisationsanalyse	3.799	176	113	748
Sicherheit/Ergonomie				
Arbeitsstätten	24.612	621	2.151	4.906
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	12.708	374	1.045	2.358
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	5.903	401	380	1.398
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	13.418	513	840	2.339
Bauarbeitenkoordination	4.001	124	207	988
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.793	98	206	768
Mutterschutz	7.883	553	479	1.523
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	12.008	203	641	1.567
Heimarbeit	27	0	9	2
Arbeitsunfälle	5.196	150	364	1.044
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten	4.024	99	145	679
Berufskrankheiten	126	3	13	24
Gesundheitsüberwachung	1.657	265	172	360
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	6.039	252	317	1.013
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	9.612	177	698	2.015
an Sonn- und Feiertagen	517	0	18	185
bei Nacht	1.182	0	110	341
Kontrollen von Lenker/innen	2.176	49	183	469
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen	16.128	624	954	3.116
Beratungstätigkeit	29.160	1.908	959	8.685
Beratungen vor Ort	18.924	1.833	661	5.179
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.236	75	298	3.506
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen ¹⁾	68.044	1.324	4.707	11.855
Sonstige Tätigkeiten	24.354	700	1.037	7.654
davon				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	14.054	561	255	5.263

¹⁾ Sowie zusätzlich 151 Befundbeurteilungen von Arbeitnehmer/innen ausländischer Beschäftigter/innen bzw. Überlasser/innen

TABELLE 2

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
10.496	4.199	9.308	3.912	3.156	14.109
7.870	3.294	6.660	2.899	2.653	11.195
2.626	905	2.648	1.013	503	2.914
1.080	479	857	198	200	1.147
1.084	325	443	82	174	654
3.235	2.280	2.426	1.987	1.819	5.187
2.450	1.350	1.627	677	1.403	1.424
960	253	704	313	419	1.075
3.065	1.201	1.161	937	939	2.423
627	373	515	133	292	742
586	383	894	196	175	487
1.389	457	784	491	498	1.709
1.842	2.218	1.658	564	1.518	1.797
9	2	-	1	3	1
932	362	796	310	207	1.031
1.169	336	692	197	90	617
20	2	9	2	10	43
196	88	224	59	31	262
1.073	959	717	332	244	1.132
1.136	1.857	921	295	461	2.052
72	2	156	70	-	14
47	-	486	36	90	72
428	250	358	127	94	218
2.450	1.703	2.144	1.501	872	2.764
4.918	1.397	3.313	1.618	1.826	4.536
2.857	1.141	1.813	1.133	1.551	2.756
2.061	256	1.500	485	275	1.780
23.479	1.217	11.780	4.946	1.178	7.558
4.673	950	3.184	661	450	5.045
3.388	210	2.063	168	143	2.003

TABELLE 3

Tabelle 3 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen 2014

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten

	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
Besuchte Arbeitsstätten mit:								
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	30.812	108	612	3.489	280	340	1.841	9.813
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.728	47	90	2.270	68	135	1.243	3.996
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.786	7	11	1.193	34	51	260	670
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	918	1	3	415	15	3	51	45
Gesamt	48.244	163	716	7.367	397	529	3.395	14.524
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	51.185	152	830	9.754	335	585	3.392	15.008
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	15.737	40	307	3.359	236	247	840	3.837
Beratungstätigkeiten	24.427	66	321	5.540	252	313	1.623	5.951
Sonstige Tätigkeiten	18.091	60	289	3.745	256	253	1.258	4.519

TABELLE 3

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
1.428	6.110	314	632	400	890	903	112	319	1.208	572	1.440	1
730	1.683	149	267	57	306	323	150	151	716	140	207	-
296	249	68	75	21	84	139	71	90	354	41	72	-
40	6	20	24	5	19	41	26	24	158	13	9	-
2.494	8.048	551	998	483	1.299	1.406	359	584	2.436	766	1.728	1
2.279	7.776	530	1.012	384	1.278	1.408	370	596	2.994	841	1.661	-
784	3.845	45	27	220	206	178	11	90	848	362	255	-
1.263	4.388	149	273	296	495	479	168	280	1.375	541	654	-
762	3.578	98	111	207	345	422	254	251	685	344	653	1

TABELLE 4

Tabelle 4 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2014

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:				
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	30.812	1.561	1.677	7.115
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.728	523	787	2.453
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.786	145	204	694
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	918	20	49	158
Gesamt	48.244	2.249	2.717	10.420
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	51.185	2.395	3.081	11.138
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	15.737	609	924	2.958
Beratungstätigkeiten	24.427	1.636	875	6.707
Sonstige Tätigkeiten	18.091	588	920	5.786

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4.529	1.999	3.799	1.892	1.490	6.750
2.196	848	1.972	855	758	2.336
773	231	540	222	212	765
191	40	151	56	51	202
7.689	3.118	6.462	3.025	2.511	10.053
7.870	3.294	6.660	2.899	2.653	11.195
2.355	1.695	2.122	1.495	868	2.711
4.151	993	2.991	1.435	1.667	3.972
3.458	807	2.655	438	324	3.115

TABELLE 5

Tabelle 5 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen 2014

Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten

		Bauwesen				
		Hochbau	Tiefbau	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	Elektroinstallation	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageinstallation
		41.00	42.00	43.10	43.21	43.22
Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit:						
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	11.709	3.344	802	322	632	474
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	1.197	656	123	14	29	30
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	77	32	17	-	5	3
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	2	1	1	-	-	-
Gesamt	12.985	4.033	943	336	666	507
Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	15.742	5.451	1.159	393	740	557
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	68	4	3	2	-	-
Beratungstätigkeiten	2.765	1.044	278	50	95	68
Sonstige Tätigkeiten	1.269	413	122	34	61	46

TABELLE 5

Bauwesen								Sonstige Wirtschaftszweige
Sonstige Bauinstallation	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und -schlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	Malerei und Glaserei	Sonstiger Ausbau a.n.g.	Dachdeckerei und Zimmerei	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	
43.29	43.31	43.32	43.33	43.34	43.39	43.91	43.99	
149	300	224	140	322	150	1.358	723	2.769
14	33	20	11	10	9	24	81	143
-	2	-	-	-	-	2	2	14
-	-	-	-	-	-	-	-	-
163	335	244	151	332	159	1.384	806	2.926
179	369	279	170	359	174	1.581	898	3.433
-	-	-	-	-	-	-	-	59
18	24	40	17	71	30	287	129	614
14	19	13	9	16	22	102	68	330

TABELLE 6

Tabelle 6 - Kontrollen von Lenker/innen 2014

Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen
(personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen	6.685	482	6.145	58
Überprüfte Arbeitstage	402.832	17.564	382.798	2.470
Übertretungen betreffend		-	-	-
Tageslenkzeit	688	39	644	5
Wochenlenkzeit	-	-	-	-
2-Wochenlenkzeit	111	-	107	4
Keine Lenkpause	1.701	85	1.613	3
Zu kurze Lenkpause	1.799	86	1.711	2
Tägliche Ruhezeit	1.365	81	1.261	23
Wöchentliche Ruhezeit	216	29	183	4
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	1.193	73	1.105	15
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	300	36	198	66
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	1.197	46	1.136	15
Ruhepause zu kurz	1.007	45	948	14
Nachtarbeit (AZG)	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	266	8	249	9
Maßnahmen nach § 17a AZG	16	-	8	8
Maßnahmen nach § 17b AZG	16	2	6	8
Übertretungen gesamt	9.875	530	9.169	176

TABELLE 7

Tabelle 7 - Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) nach Wirtschaftsabschnitten und Verletzungsursachen im Jahr 2014

Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle; jeweils kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang

Unfallursache	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	- 3.105	- 6	- -	- 847	- 36	- 30	- 464	- 267
<i>davon:</i> Kontakt mit offenem Feuer oder heißen oder brennenden Gegenständen	- 1.469	- 3	- -	- 404	- 15	- 11	- 151	- 137
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	3 58	- 1	- 1	- 11	- -	- -	2 12	- 1
Vertik.oder horizont.Aufprallen auf/gegen einen ortsf.Gegenstand	21 21.432	1 251	- 53	1 3.407	- 174	- 227	10 4.269	- 2.827
<i>davon:</i> Vertikale Bewegung, Aufprallen auf (Absturz)	19 16.764	1 220	- 42	1 2.462	- 148	- 177	10 3.573	- 2.147
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegendem Gegenstand	22 13.050	6 212	- 21	5 2.906	- 88	- 137	2 2.731	- 2.042
<i>davon:</i> Getroffen werden von einem herunterfallenden Gegenstand	6 6.407	2 76	- 15	1 1.567	- 31	- 64	1 1.404	- 1.161
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	1 29.586	- 204	- 41	- 7.711	- 191	- 199	- 5.928	- 4.526
<i>davon:</i> Kontakt mit scharfem Gegenstand (Messer, Klinge usw.)	- 15.111	- 120	- 20	- 4.109	- 100	- 74	- 3.152	- 2.747
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	14 9.911	- 90	- 18	8 3.270	- 61	1 110	- 1.605	- 1.632
<i>davon:</i> (Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden zwischen	5 4.909	- 43	- 10	3 1.696	- 35	- 58	- 755	- 796
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	- 9.786	- 70	- 25	- 1.832	- 91	- 121	- 1.951	- 1.249
<i>davon:</i> Körperliche Überlastung - Bewegungsapparat	- 9.318	- 69	- 23	- 1.781	- 87	- 119	- 1.921	- 1.218
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1 1.754	- 35	- -	- 45	- 8	- 7	1 51	- 105
<i>davon:</i> Schlag, Tritt, Stoß mit dem Kopf, Erwürgen	- 1.061	- 10	- -	- 24	- -	- 2	- 23	- 57
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angabe	3 820	- 18	- 3	- 140	- 3	- 4	- 168	- 116
Alle Verletzungsursachen	65 89.502	7 887	- 162	14 20.169	- 652	1 835	15 17.179	- 12.765
Arbeitsunfälle Männer	65 67.641	7 776	- 160	14 17.632	- 624	1 780	15 16.915	- 7.931
Arbeitsunfälle Frauen	- 21.861	- 111	- 2	- 2.537	- 28	- 55	- 264	- 4.834
Unfallquote insgesamt	300	416	203	346	265	559	696	240
Unfallquote Männer	409	557	231	403	308	660	780	332
Unfallquote Frauen	165	150	19	175	65	177	88	166

TABELLE 7

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)													
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden*)
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U	n.v.
- 125	- 397	- 10	- 9	- 13	- 48	- 269	- 204	- 40	- 269	- 21	- 35	- 1	- 14
- 32	- 328	- 2	- 6	- 11	- 21	- 109	- 65	- 15	- 118	- 10	- 26	- -	- 5
- 5	- 4	- -	- -	- -	- -	- 4	- 5	- -	- 12	- -	- 1	- -	1 1
2 2.271	- 1.296	- 140	1 205	- 195	2 351	2 2.057	- 1.166	- 342	- 1.346	- 418	- 353	- 12	2 72
1 1.593	- 1.065	- 106	1 175	- 170	1 286	2 1.633	- 936	- 276	- 1.087	- 315	- 282	- 12	2 59
4 1.311	- 422	- 48	1 92	1 62	- 141	1 1.146	- 459	- 156	- 553	- 322	1 154	- 4	1 43
2 479	- 255	- 15	- 25	- 31	- 65	- 657	- 183	- 55	- 179	- 50	- 71	- 2	- 22
1 995	- 2.231	- 83	- 74	- 124	- 283	- 2.523	- 1.487	- 288	- 2.138	- 215	- 276	- 2	- 67
- 255	- 1.766	- 36	- 35	- 60	- 132	- 1.124	- 430	- 152	- 520	- 91	- 161	- 1	- 26
2 825	- 251	- 27	- 36	- 27	- 97	3 973	- 264	- 58	- 357	- 69	- 97	- 2	- 42
- 418	- 112	- 11	- 11	- 7	- 50	2 520	- 122	- 30	- 149	- 22	- 41	- -	- 23
- 1.210	- 365	- 57	- 73	- 69	- 126	- 807	- 538	- 121	- 643	- 252	- 146	- 1	- 39
- 952	- 357	- 55	- 63	- 67	- 120	- 790	- 526	- 113	- 627	- 247	- 145	- 1	- 37
- 288	- 141	- 6	- 7	- 4	- 34	- 183	- 201	- 27	- 500	- 62	- 42	- 1	- 7
- 169	- 109	- 2	- 5	- 2	- 7	- 138	- 119	- 14	- 318	- 47	- 10	- -	- 5
1 68	- 87	- 4	- 7	- 9	- 11	- 60	- 34	- 6	- 45	- 23	- 9	- -	2 5
10 7.098	- 5.194	- 375	2 503	1 503	2 1.091	6 8.022	- 4.358	- 1.038	- 5.863	- 1.382	1 1.113	- 23	6 290
10 6.252	- 2.589	- 239	2 273	1 289	2 739	6 6.261	- 2.012	- 553	- 1.797	- 1.071	1 514	- 7	6 227
- 846	- 2.605	- 136	- 230	- 214	- 352	- 1.761	- 2.346	- 485	- 4.066	- 311	- 610	- 5	- 63
431	263	45	45	123	68	441	217	199	254	386	128	63	-
480	315	43	49	176	99	622	281	272	328	557	192	96	-
244	225	50	41	88	41	217	181	152	231	187	101	17	-

TABELLE 8

Tabelle 8 - Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2014

Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheiten; kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht			Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)													
			Land- und Forstwirtschaft		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Waren		Energieversorgung		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...		Bau		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	Summe		A		B		C		D		E		F		G	
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	99	1.175	1	13	4	10	35	504	2	14	-	6	14	194	3	80
(BK-08) Erkr.d.Chrom o.s.Verb.	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-09) Erkr.d.Benzol o.s.Homologen o.Styrol	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-10) Erkr.d.Nitro-u.Aminoverb.d.Benzols od.s.Homologe	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-15) Erkr.durch Kohlenmonoxid	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-19) Hauterkrankungen	-	187	-	-	-	-	-	54	-	-	-	-	-	20	-	23
(BK-20) Vibrationsbed.Durchblutungsstör. a. d. Händen, andere Erkr.d.Erschütterung b.d.Arbeit	-	17	-	3	-	-	-	4	-	-	-	-	-	2	-	3
(BK-23) Chron.Erkr.der Schleimb., d.Sehnen- u.Muskelansätze d.ständ.Druck od.ständ.Erschütterung	-	9	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	2
(BK-25) Meniskusschäden b.Bergleuten	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	1
(BK-26a) Staublungenerkr.Silikose/Silikatose	10	27	-	-	3	7	2	6	-	-	-	-	2	4	-	-
(BK-26b) Staublungenerkr.Siliko-Tuberkulose	4	4	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	2	2	-	-
(BK-26c) bösartige Neubildungen der Lunge bei Silikose	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-27a) Asbeststaubl.Erkr.(Asbestose)	4	18	-	-	-	-	2	11	1	1	-	-	-	2	-	-
(BK-27b) Bösart.Neubild.d.Rippenfells, Lunge, Kehlk.d.Asbest	68	119	1	1	-	-	24	44	1	6	-	-	8	12	3	8
(BK-30) D.allerg.Stoffe verurs.Erkr.an Asthma bronch.(einschließl.Rhinopathie)	-	89	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	-	-	-	8
(BK-32) Erkr.d.Zähne durch Säuren	-	3	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-33) D.Lärm verursachte Schwerhörigkeit	-	587	-	7	-	2	-	276	-	7	-	6	-	133	-	27
(BK-38) Infektionskrankheiten	1	19	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
(BK-41) Erkr.d.tief.Atemwege d.chem.- irrit.od.tox.Stoffe	4	67	-	-	-	-	4	39	-	-	-	-	-	9	-	5
(BK-43) Exogen-allerg. Alveolitis	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-45) Adenokarz.d.Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d.Staub v.Hartholz	1	6	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
(BK-46) D.Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	-	4	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-49) Erkr.d.Nickel od.seine Verb.	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
(Gen) Par.177 Abs.2 ASVG	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-
Anerkannte Berufskranheitsfälle Männer	94	996	1	13	4	10	34	462	2	14	-	6	12	191	2	57
Anerkannte Berufskrankheitsfälle Frauen	5	179	-	-	-	-	1	42	-	-	-	-	1	2	1	23

TABELLE 8

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)													
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	sonstige WKL, WKL unbekannt oder Wert nicht vorhanden *)	
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S		
2 40	- 26	1 3	- 2	1 8	4 13	1 42	2 48	- 4	2 23	- 2	- 63	27 80	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	1 1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	1 1	-	-	-	-	-	-
-	1 14	- 1	-	-	-	1 13	- 4	- 1	- 6	-	45	-	4
-	-	-	-	-	-	- 1	- 3	-	-	-	-	-	1
-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	- 1	-	-	1	-	3	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	1	-	-	-	-	-	- 1	-	-	-	-	-	2
2 3	-	1 2	- 1	1 2	2 3	1 2	1 1	-	1 1	-	- 1	22 32	
-	-	7	-	-	-	-	2	-	2	-	2	-	1
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	31	- 4	-	1	- 4	- 7	- 19	- 30	- 1	-	- 3	-	29
-	-	-	-	-	-	-	-	1	1 14	-	- 1	-	-
-	2	-	-	-	1	-	1	-	-	-	6	-	-
-	-	-	-	-	1 1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	1 1	-	-	1	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
2 39	- 11	- 1	- 2	1 7	4 13	1 34	2 41	- 2	2 6	- 1	- 7	26 78	
-	1	- 15	1 2	-	- 1	-	- 8	- 7	- 17	- 1	- 56	1 2	

*) lt. AUVA Zuordnung nicht möglich

Quelle: AUVA

TABELLE 9

Tabelle 9 - AI-Ärztliche Beurteilungen von Untersuchungsergebnissen nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2014

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer/innen

Untersuchungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	48.990	2	438	31.263	137	2.007	3.456	4.531
<i>darunter</i>								
Aluminium	2.070	-	-	1.638	-	2	45	29
Asbest	159	-	2	19	5	6	70	-
Benzol	511	-	-	83	-	92	6	86
Blei	3.069	-	4	1.399	12	612	399	39
Chrom-VI-Verbindungen	3.192	-	5	2.573	3	20	186	47
Cobalt	991	-	-	842	-	4	3	3
Isocyanate	5.073	-	1	2.394	2	2	467	1.644
Hartmetall	247	-	-	206	-	-	3	1
Mangan	1.923	-	-	1.388	3	205	55	13
Nickel	4.311	-	5	3.520	2	143	180	36
Quarz	3.624	-	417	2.219	-	17	503	81
Schweißrauch	6.881	1	3	4.873	42	73	647	140
Toluol oder Xylole	12.167	-	1	6.606	68	353	814	2.409
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	696	-	-	498	3	-	79	-
Gasrettung, Grubenwehr, Tragen von Atemschutzgeräten, Sauerstoffreduktion	2.060	-	161	807	99	8	111	30
Druckluft- und Taucherarbeiten	106	-	-	-	-	-	5	-
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.242	-	-	1.008	-	30	17	-
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuch.)	10.348	18	56	5.352	89	54	1.652	348
Untersuchungen insgesamt	63.442	20	655	38.928	328	2.099	5.320	4.909
Männer	60.672	18	649	37.044	319	2.045	5.296	4.801
Frauen	2.770	2	6	1.884	9	54	24	108
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen								
Anzahl der Arbeitsstätten	3.792	9	57	1.751	25	51	362	819
Abweichende Untersuchungsergebnisse								
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	6.073	-	98	4.550	16	174	354	280
Nicht geeignet	23			15		1	2	2

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit, Geschlecht

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
1.278	15	158	10	4	317	4.304	392	125	251	139	163	-
118	3	4	2	-	8	188	7	7	8	11	-	-
9	-	-	-	-	1	39	-	8	-	-	-	-
27	-	1	-	-	28	151	17	5	4	-	11	-
43	-	130	-	-	2	210	151	2	-	-	66	-
47	5	-	4	-	32	220	15	8	11	-	16	-
1	-	5	-	-	9	108	8	2	6	-	-	-
151	-	1	-	-	36	329	16	4	-	23	3	-
4	-	-	-	-	-	18	-	5	1	-	9	-
60	1	-	-	-	7	181	-	-	10	-	-	-
14	5	8	4	-	43	313	10	11	12	-	5	-
78	-	-	-	-	37	216	47	5	3	-	1	-
239	-	1	-	4	26	724	21	25	2	20	40	-
445	1	8	-	-	53	1.092	68	8	194	42	5	-
3	-	-	-	-	23	84	6	-	-	-	-	-
157	-	22	-	1	4	476	8	5	-	5	166	-
-	-	-	-	11	1	15	56	6	-	12	-	-
-	-	-	-	-	-	162	-	-	25	-	-	-
143	3	1	-	1	77	1.708	737	40	28	22	19	-
1.581	18	181	10	17	422	6.749	1.199	176	304	178	348	-
1.560	16	181	9	15	375	6.444	1.156	156	112	133	343	-
21	2	-	1	2	47	305	43	20	192	45	5	-
Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen												
95	4	36	1	4	50	384	59	14	36	13	22	-
Abweichende Untersuchungsergebnisse												
28	-	2	-	1	17	450	30	8	10	11	44	-
		1				2						

TABELLE 10

Tabelle 10 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits-hygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen 2014

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
Allgemeine Bestimmungen	24.200	75	218	3.364	54	145	3.454	6.015
<i>davon</i>								
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokum.	11.256	35	163	1.757	34	74	1.389	3.151
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.727	7	6	339	3	9	235	458
Information und Unterweisung	5.009	25	29	711	8	41	726	1.449
Bauarbeitenkoordination	2.645	-	-	19	3	4	511	13
Arbeitsstätten und Baustellen	25.689	37	156	2.765	75	131	5.533	7.217
Arbeitsmittel	13.521	35	108	2.466	27	102	6.074	2.043
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	6.967	18	10	853	9	23	1.150	2.077
Gefährliche Arbeitsstoffe	4.305	5	27	1.789	4	29	742	703
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	2.721	3	20	907	3	16	604	510
Biologische Arbeitsstoffe	243	-	1	14	-	4	9	13
Grenzwerte	1.341	2	6	868	1	9	129	180
Gesundheitsüberwachung	656	1	15	331	1	11	57	120
Arbeitsvorgänge und -plätze	7.493	14	181	1.546	27	65	3.784	823
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.563	8	152	379	20	23	2.363	236
Bildschirmarbeit	212	-	1	24	-	1	20	21
Lärm und Vibrationen	436	1	4	225	1	8	72	63
Fachkenntnisse und Aufsicht	101	-	8	8	-	1	66	9
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.987	4	6	364	5	20	1.083	170
Explosionsfähige Atmosphären	1.096	1	2	527	1	12	122	323
Sprengarbeiten	15	-	7	-	-	-	8	-
Untertagearbeiten	32	-	1	1	-	-	30	-
Optische Strahlung	51	-	-	18	-	-	20	1
Präventivdienste	7.396	20	8	638	10	32	491	2.263
Übertretungen gesamt	90.227	205	723	13.752	207	538	21.285	21.261

TABELLE 10

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
1.223	3.360	285	301	1.134	1.481	702	145	225	1.041	253	725	-
463	1.645	155	170	64	295	410	96	128	674	132	421	-
92	211	43	32	16	43	59	2	24	99	21	28	-
196	901	59	70	15	100	149	18	49	197	60	206	-
50	23	1	-	1.012	997	6	4	-	1	-	1	-
1.272	4.770	299	391	117	468	472	221	186	624	265	690	-
1.230	832	29	58	55	113	75	30	34	90	34	86	-
209	1.406	80	115	38	169	178	39	54	197	78	264	-
148	282	6	2	8	43	67	17	25	299	17	92	-
87	267	5	2	7	30	50	11	13	99	15	72	-
4	5	-	-	-	5	11	4	5	162	1	5	-
57	10	1	-	1	8	6	2	7	38	1	15	-
33	18	2	1	10	10	10	4	3	16	4	9	-
453	140	22	16	31	45	90	20	28	119	32	57	-
139	74	12	2	17	14	22	6	8	44	14	30	-
65	2	5	10	4	14	13	8	5	15	3	1	-
15	14	2	-	3	4	4	2	4	8	1	5	-
3	1	-	-	1	1	2	-	-	1	-	-	-
186	36	1	4	5	6	34	1	7	31	7	17	-
44	11	2	-	1	6	12	1	4	17	6	4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	2	-	-	-	-	3	2	-	3	1	-	-
184	1.723	136	127	52	289	340	33	103	461	121	365	-
4.752	12.531	859	1.011	1.445	2.618	1.934	509	658	2.847	804	2.288	-

TABELLE 11

Tabelle 11 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits-hygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Bundesländern 2014

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen	24.200	372	1.076	5.678
<i>davon</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	11.256	182	498	2.742
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.727	61	78	387
Information und Unterweisung	5.009	43	397	963
Bauarbeitenkoordination	2.645	20	19	935
Arbeitsstätten und Baustellen	25.689	580	1.234	6.367
Arbeitsmittel	13.521	424	535	3.120
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	6.967	352	542	1.418
Gefährliche Arbeitsstoffe	4.305	141	298	994
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	2.721	54	150	617
Biologische Arbeitsstoffe	243	2	20	50
Grenzwerte	1.341	85	128	327
Gesundheitsüberwachung	656	39	60	142
Arbeitsvorgänge und -plätze	7.493	93	264	1.783
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.563	51	105	749
Bildschirmarbeit	212	6	6	51
Lärm und Vibrationen	436	5	8	156
Fachkenntnisse und Aufsicht	101	4	2	30
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.987	20	74	549
Explosionsfähige Atmosphären	1.096	7	67	216
Sprengarbeiten	15	-	-	10
Untertagearbeiten	32	-	-	3
Optische Strahlung	51	-	2	19
Präventivdienste	7.396	157	503	1.937
Übertretungen gesamt	90.227	2.158	4.512	21.439

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
3.317	2.663	3.335	1.402	812	5.545
1.597	1.055	1.903	557	300	2.422
436	149	183	77	36	320
783	763	495	298	201	1.066
191	27	374	162	33	884
2.760	1.356	2.420	2.858	656	7.458
1.795	825	2.301	1.243	416	2.862
753	461	829	514	212	1.886
896	163	656	323	147	687
576	117	435	190	93	489
26	20	59	8	-	58
294	26	162	125	54	140
167	89	87	27	2	43
1.308	719	1.192	1.004	240	890
587	371	577	536	94	493
18	31	36	14	1	49
63	25	86	28	12	53
6	2	25	-	3	29
342	181	253	292	92	184
285	109	181	132	36	63
-	-	2	1	2	-
1	-	15	-	-	13
6	-	17	1	-	6
949	345	781	393	143	2.188
11.945	6.621	11.601	7.764	2.628	21.559

TABELLE 12

Tabelle 12 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen 2014

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
Aushang- und Auflagepflichten	275	-	-	22	-	-	28	66
Kinderarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	2.000	2	2	313	-	5	282	568
Höchst Arbeitszeit	261	-	-	31	-	1	27	76
Aufzeichnungspflichten	456	2	2	53	-	2	79	112
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	46	-	-	21	-	-	16	3
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	536	-	-	62	-	1	40	148
Evaluierung	701	-	-	146	-	1	120	229
Mutterschutz	3.612	11	1	391	3	6	140	1.207
Meldepflicht	205	2	-	19	-	-	7	57
Beschäftigungsverbote	303	1	-	48	-	-	15	100
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	720	-	1	75	3	1	13	329
Evaluierung	2.384	8	-	249	-	5	105	721
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	5.856	20	18	626	10	32	482	1.879
Höchst Arbeitszeit	1.251	4	8	198	4	7	110	372
Aufzeichnungspflichten	2.652	6	6	198	1	10	231	781
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.953	10	4	230	5	15	141	726
Krankenanstalten-Arbeitszeit	87	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	276	-	3	38	-	-	51	95
Bäckereiarbeit	35	-	-	35	-	-	-	-
Heimarbeit	2	-	-	2	-	-	-	-
Übertretungen gesamt	12.144	33	24	1.427	13	43	983	3.815

TABELLE 12

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
11	121	1	2	3	4	7	-	2	4	-	4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
22	578	13	13	3	16	60	-	6	23	17	77	-
5	93	3	2	-	-	8	-	-	2	2	11	-
8	131	5	4	1	5	14	-	1	9	5	23	-
-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-
4	243	-	2	-	4	9	-	-	5	1	17	-
5	109	5	5	2	7	29	-	5	7	9	22	-
61	705	35	50	18	98	122	16	96	350	69	233	-
5	54	-	2	2	6	8	-	6	17	2	18	-
3	40	-	-	-	4	9	1	13	46	4	19	-
4	118	10	11	2	14	13	-	11	54	20	41	-
49	493	25	37	14	74	92	15	66	233	43	155	-
181	1.537	65	64	34	132	231	-	40	189	87	229	-
52	260	9	15	10	33	60	-	10	53	19	27	-
73	905	33	21	12	59	92	-	13	52	35	124	-
56	372	23	28	12	40	79	-	17	84	33	78	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87	-	-	-
2	51	1	2	-	1	17	-	-	12	2	1	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
277	2.992	115	131	58	251	437	16	144	665	176	544	-

TABELLE 13

Tabelle 13 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern 2014

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Aushang- und Auflagepflichten	275	2	2	20
Kinderarbeit	1	-	1	-
Beschäftigung von Jugendlichen	2.000	37	240	415
Höchstarbeitszeit	261	5	40	23
Aufzeichnungspflichten	456	6	51	99
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	46	1	5	13
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	536	4	90	114
Evaluierung	701	21	54	166
Mutterschutz	3.612	98	295	665
Meldepflicht	205	21	27	44
Beschäftigungsverbote	303	28	17	59
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	720	6	77	154
Evaluierung	2.384	43	174	408
Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	5.856	99	364	1.085
Höchstarbeitszeit	1.251	35	100	222
Aufzeichnungspflichten	2.652	35	169	443
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.953	29	95	420
Krankenanstalten-Arbeitszeit	87	1	3	1
Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	276	6	36	63
Bäckereiarbeit	35	1	7	3
Heimarbeit	2	-	-	-
Übertretungen gesamt	12.144	244	948	2.252

TABELLE 13

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
21	165	11	22	8	24
-	-	-	-	-	-
284	285	279	139	116	205
52	22	44	20	26	29
68	84	50	28	22	48
15	2	3	5	1	1
72	37	65	47	56	51
77	140	117	39	11	76
597	398	305	355	114	785
40	16	7	17	3	30
85	18	7	48	16	25
121	29	10	74	34	215
351	335	281	216	61	515
697	663	644	447	226	1.631
225	136	104	85	100	244
306	375	353	140	44	787
166	152	187	222	82	600
15	8	22	12	23	2
62	3	31	23	14	38
17	2	1	1	2	1
-	1	-	-	-	1
1.693	1.525	1.293	999	503	2.687

TABELLE 14

Tabelle 14 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes in Bundesdienststellen 2014

Übertretungen	Bundesdienststellen				
	Summe	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Bildung und Frauen
Allgemeine Bestimmungen	139	-	-	2	27
<i>davon:</i>					
Allgemeine Bestimmungen	27	-	-	-	4
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	91	-	-	2	16
Sicherheitsvertrauenspersonen	7	-	-	-	7
Information und Unterweisung	14	-	-	-	-
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	-	-	-	-	-
Arbeitsstätten und Baustellen	229	-	-	1	36
Arbeitsmittel	33	-	-	-	9
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	37	-	-	-	9
Gefährliche Arbeitsstoffe	16	-	-	-	7
<i>davon:</i>					
Allgemeines	11	-	-	-	5
Biologische Arbeitsstoffe	2	-	-	-	-
Grenzwerte	3	-	-	-	2
Gesundheitsüberwachung	2	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und -plätze	24	-	-	-	8
<i>darunter:</i>					
Allgemeines	9	-	-	-	3
Bildschirmarbeitsplätze	7	-	-	-	-
Lärm und Vibrationen	2	-	-	-	1
Fachkenntnisse und Aufsicht	-	-	-	-	-
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2	-	-	-	2
Explosionsfähige Atmosphären	3	-	-	-	2
Sprengarbeiten	-	-	-	-	-
Untertagearbeiten	-	-	-	-	-
Optische Strahlung	1	-	-	-	-
Präventivdienste	30	-	-	-	2
Übertretungen insgesamt	510	-	-	3	98

Bundesdienststellen									
Bundesministerium für Familien und Jugend	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	Sonstige Dienststellen
-	5	1	83	9	9	-	1	2	-
-	-	-	18	1	4	-	-	-	-
-	5	1	51	8	5	-	1	2	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	14	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	13	1	152	8	12	1	-	5	-
-	2	-	17	-	5	-	-	-	-
-	1	-	24	1	2	-	-	-	-
-	-	-	5	1	3	-	-	-	-
-	-	-	3	-	3	-	-	-	-
-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
-	4	-	7	3	1	1	-	-	-
-	3	-	1	2	-	-	-	-	-
-	-	-	6	1	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	3	-	22	-	1	-	-	2	-
-	28	2	310	23	34	2	1	9	-

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate **2014** sank im Vergleich zu 2013 (jeweils zum **Stichtag 31.12**) auf **414** (416) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektor/innen auf **307** (309).

Mitarbeiter/innen 2014			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	104	33	137
Gehobener Dienst ¹⁾	118	52	170
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	222	85	307
Verwaltungsdienst	14	92	106
Kraftwagenlenker	1		1
Reinigungskräfte			-
Insgesamt	237	177	414

¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: Sozialministerium

Von den Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate waren 5 (7) karenziert und 65 (64) teilzeitbeschäftigt.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektor/innen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Chemie 13 (13), Medizin 12 (12), Montanwesen 10 (10), Bauwesen 9 (10), Maschinenbau 10 (10), Physik 7 (7) und Bodenkultur 4 (4).

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs- Arbeitsinspektorat, das Teil des Zentral-Arbeitsinspektorates ist, 28 Bedienstete, davon 22 (auch) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 Organisation der Arbeitsinspektion ^{*)}

A.3.2.1 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6414 oder 2418,
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Telefax: 01/71100/2190,
E-Mail: VII@sozialministerium.at

Leitung: Anna Ritzberger-Moser Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.

Büro Service Stelle (der Sektionsleiterin direkt unterstellt)

Leitung: Margit Burger

Stellvertretung: Bettina Burgraf

Gruppe A - Zentral-Arbeitsinspektorat

Leitung: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (für Stabsstelle, Abt. 1 – 6, Ref. 1a)

Stellvertretung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (für Abt. 11, 12)

Stabsstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

Leitung: Thomas Nentwich

Stellvertretung: Helga Korp

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Leitung: Helmut Koschi, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Peter Jauernig, Dipl.-Ing.

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Leitung: Robert Hohenegger

Stellvertretung: Erich Bauer

^{*)} Stand 1. März 2015.

Die Namen aller Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate sind auf der Website der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at, Arbeitsinspektorate, Standorte und Kontakte, veröffentlicht.

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz)

Leitung: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Sektionsleitung sowie Leitung der Gruppe ZAI)

Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing.

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)Leitung: Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)Stellvertretung: Renate Novak, Dr.ⁱⁿ iur.**Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)**Leitung: Elsbeth Huber, Dr.ⁱⁿ med.Stellvertretung: Reinhild Pürgy, Mag.^a rer. nat.**Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)**Leitung: Patricia Jenner, Dr.ⁱⁿ phil.

Stellvertretung: Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmer/innenschutz)Leitung: Gertrud Breindl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.Stellvertretung: Martina Häckel-Bucher, Mag.^a**Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 11 und 12)**

Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Stellvertretung der Gruppenleitung)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

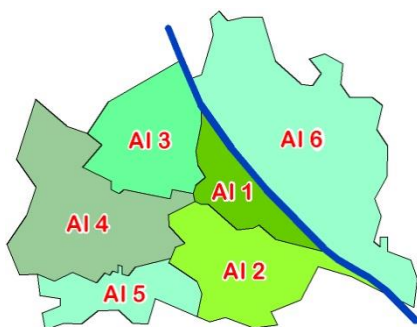
Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Leitung Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 12 (VAI Post, Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

Leitung: Leopold Flasch, Ing.

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate



Aufsichtsbezirke in Wien

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk;
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,
Tel. 01/7140450, Journaldienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/99,
E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Walter Denk, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Andreas Ziegelmeyer, Mag. Dr. rer. nat

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Huszar

Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland):
Susanne Pinsger, Dr.ⁱⁿ med.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk;
Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,
Tel. 01/2127795, Journaldienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/99,
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Pamperl, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Stefanie Rollett

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk;
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,
Tel. 01/7140456, Journaldienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/99,
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Ingrid Hejkrlik, Mag.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Safranek, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Johanna Jilek

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk;
 Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,
 Tel. 01/2149525, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/99,
 E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz und Messtechnik): Peter Petzenka, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln
 und das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;
 Sitz: 1040 Wien, Belvederegasse 32,
 Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/99,
 E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag.iur

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg,
 Mistelbach und das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;
 Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,
 Tel. 01/7140462, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/99,
 E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Tony Griebler, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Seiter

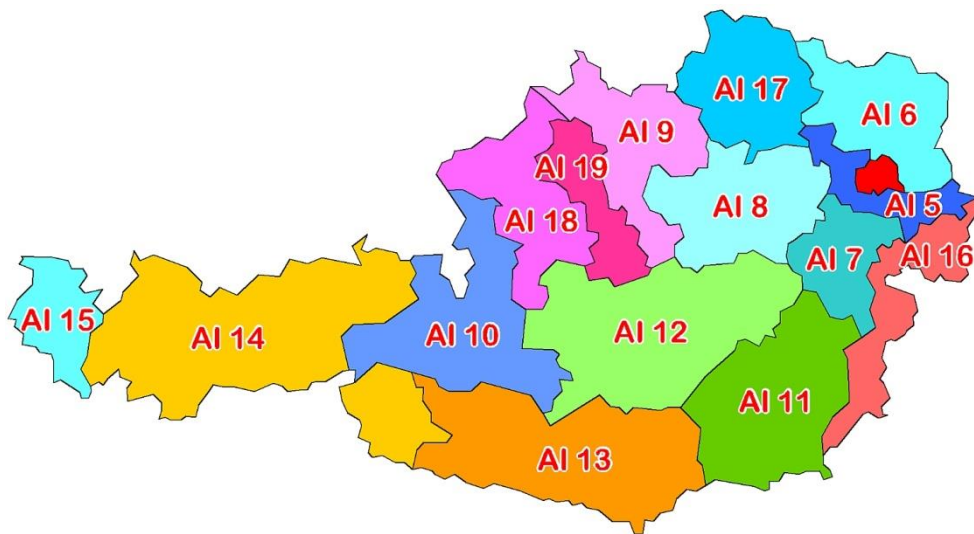
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller
 mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten;
 Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,
 Tel. 01/7140465, Journaldienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/99,
 E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. Techn. Arbeitnehmer/innenschutz u. Verwendungsschutz: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Donata Deck



Aufsichtsbezirke in Österreich (ohne Aufgliederung für Wien)

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt;
 Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8,
 Tel. 02622/23172, Journdienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/99,
 E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: Gudrun Bauer

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk,
 St. Pölten und Scheibbs;
 Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
 Tel. 02742/363225, Journdienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/99,
 E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Friedrich Datzinger, Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Kuschel, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gottlinde Gram

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung;
 Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23,
 Tel. 0732/603880, Journaldienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603880/99,
 E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Franz Feichtinger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: Sonja Maurer

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg;
 Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69
 Tel. 0662/886686, Journaldienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/99,
 E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Hosp, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.

Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Strolz

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz;
 Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D,
 Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/99,
 E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Hans Kraxner, Dr. phil.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Schmied

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Politische Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Murtal, Leoben, Liezen und Murau;
 Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8,
 Tel. 03842/43212, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43212/99,
 E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Jakopitsch, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Dieter Thom, Dipl.-Ing., Dr. techn.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Reisenbauer

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten;
 Sitz: 9010 Klagenfurt, Burggasse 12,
 Tel. 0463/56506, Journaldienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/99,
 E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Egon Regoutz, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.^a rer. nat.

Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Tirol;
 Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a,
 Tel. 0512/24904, Journaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/99,
 E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
 Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Christanell, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg;
 Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57,
 Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/99,
 E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Seeberger, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin

Leitung der Verwaltungsstelle: Renate Dür

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland;
 Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2,
 Tel. 02682/64506, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/99,
 E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49,

Tel. 02732/83156, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/83156/99,

E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Franz Jäger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Thomas Maier, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Ulrike Schaffer

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck;

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672/72769, Journdienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/72769/99,

E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.

Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Schennach

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems und Wels-Land;

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2,

Tel. 07242/68647, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/99,

E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Heinrich Mayrhofer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Wolfgang Wiesauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Irene Brindl

**BUNDEMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

sozialministerium.at

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at